



Flüchtlingshilfe im Kreis Düren

Informationen, Fakten und Einsatzmöglichkeiten
für Ehrenamtliche

2., aktualisierte Auflage



Flüchtlinge im Kreis Düren – wir alle sind gefordert, zu helfen

Viele Menschen sind weltweit auf der Flucht und müssen ihre Heimat aufgrund von Krieg oder Verfolgung verlassen. Sie machen sich oft unter Lebensgefahr auf den Weg und erleiden unterwegs traumatische Erfahrungen. Eine aktuell deutlich steigende Zahl von Menschen kommt zu uns in den Kreis Düren, um hier Zuflucht und eine neue Heimat zu finden.

Diese Menschen, die zu uns kommen – gleich aus welchen Ländern, welcher Religion und welchen Gründen – brauchen unsere Hilfe. Sie bei uns willkommen zu heißen und bei ihrem Neuanfang zu unterstützen und ihnen eine helfende Hand zu reichen, ist ein Ausdruck gelebter Nächstenliebe.

Es tut gut zu sehen, wie viele freiwillige Helfer sich hierbei engagieren und sich in beeindruckender Weise für die Flüchtlinge einsetzen. Die Menschen im Kreis Düren sind aktiv in Gestalt vieler Ehrenamtlicher, die anpacken, organisieren und aktive Nächstenliebe leben. Viele Hilfsaktionen werden vor Ort von Freiwilligen organisiert und getragen.

Unsere neuen Nachbarn werden das Gesicht Deutschlands vermutlich aber auch auf Dauer verändern und es ist wichtig, dass wir gemeinsam ein langfristiges Engagement in der Integration dieser Menschen zeigen und die zukünftigen Herausforderungen zusammen meistern.

Als Caritasverband fühlen wir uns den Menschen in Not besonders verpflichtet und unterstützen mit Rat und Tat die Hilfe für Flüchtlinge im Kreis Düren. Damit Sie als Ehrenamtliche für die Arbeit mit und für Flüchtlinge gut gerüstet sind, möchten wir Ihnen mit diesem Ratgeber eine kleine Hilfestellung an die Hand geben und Sie mit notwendigen Hintergrundinformationen und hilfreichen Tipps unterstützen.

Für Ihren Einsatz in der Flüchtlingsarbeit möchten wir Ihnen herzlich danken.



Dirk Hucko
Sprecher des Vorstandes
Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe freiwillig Engagierte, liebe Interessierte,

danke sagen wir allen, die sich in den letzten Jahren für Flüchtlinge eingesetzt haben und sich auch weiterhin engagieren. Eine solch große Zahl an Flüchtlingen wie im vergangenen Jahr, ist noch nie in unser Land gekommen. Das ist für alle Beteiligten eine große Herausforderung. Sie scheint – abseits mancher medialen Eindrücke – bislang zu gelingen, auch wenn man in manchen Bereichen Abstriche von unseren gewohnten Standards machen muss.

Auch in diesem Jahr kommen weiterhin Menschen zu uns, die ihre Heimat wegen Krieges, Verfolgung oder anderer Notsituationen verlassen haben und eine sichere Zukunft suchen. Wir sollten uns im Klaren darüber sein, dass weder Grenzzäune noch Gesetzesverschärfungen Menschen von der Flucht abhalten werden. Notfalls müssen eben neue Fluchtwege gefunden werden. Und sie werden gefunden werden – da kann man sich sicher sein.

Die Bundespolitik reagiert auf die hohe Anzahl von Asylbewerbern mit immer neuen Gesetzesänderungen in immer kürzerem zeitlichen Abstand. Allein in den Jahren 2014 und 2015 wurden sechs Gesetze dazu verabschiedet, die in Kraft sind. Drei weitere Gesetzesvorhaben, darunter das „Asylpaket II“ sind in Vorbereitung. Da fällt es selbst Fachleuten schwer, den Überblick zu behalten.

Unsere erste Auflage des Ratgebers ist anscheinend gut angekommen, denn sie war schnell vergriffen. Nun im März 2016 legen wir die zweite, aktualisierte Auflage vor. Wir haben die wichtigsten Änderungen eingearbeitet, auch bereits solche aus den „Asylpaket II“, das noch vom Bundesrat bestätigt werden muss. Wir haben ganze Passagen neu aufgenommen, wo wir meinten, sie müssen erklärt werden, weil sie im Alltag nachgefragt werden bzw. Begriffe ständig in den Medien verwendet werden. Wir wünschen uns, dass das bestehende Engagement nicht nachlässt sowie Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich neu einbringen möchten.

Herzlichen Dank und herzliche Grüße



Barthel Korn
Fachbereich Flüchtlings-
und Migrationsberatung

Inhalt



! Hinweis: Stand der Informationen ist März 2016. In der Flüchtlingshilfe ist aktuell vieles in Bewegung; Gesetze und Rahmenbedingungen ändern sich! Womöglich gibt es neue Angebote und Ansprechpartner. Die jeweils aktuelle Ausgabe finden Sie auf unserer Internetseite.

Erste Orientierung zur Situation von Flüchtlingen

- | | |
|---|----|
| 1. Flüchtlinge – wer ist gemeint? | 6 |
| 2. Anerkennung? Das Asylverfahren | 8 |
| 3. Zur Wohnsituation von Flüchtlingen im Kreis Düren | 19 |
| 4. Spezielles Sozialrecht für Flüchtlinge: Das Asylbewerberleistungsgesetz | 20 |
| 5. Spezielle gesundheitliche Belastungen: Traumatisierte Flüchtlinge | 24 |
| 6. Der neu geregelte Zugang zum Arbeitsmarkt | 27 |
| 7. Sprachförderung für Flüchtlinge | 30 |
| 8. Schule und Ausbildung für Kinder und jugendliche Flüchtlinge | 33 |
| 9. Freizeitgestaltung für Flüchtlinge – jederzeit sind Angebote willkommen! | 36 |

Weitere Informationen für Sie als Ehrenamtliche

- | | |
|---|----|
| Interkulturelle Kompetenz ist gefragt – aber was ist das? | 39 |
| Sprachliche Brücken schaffen: Der Dolmetscher-Pool | 41 |
| Die Situation in Herkunftsländern – wo gibt es Informationen? | 43 |
| „Stolpersteine“ im Rahmen des persönlichen Engagements | 45 |
| Finanzielle Unterstützung und Zuschussquellen | 47 |
| Hilfreiche Begleitung – Ansprechpartner für Ehrenamtliche | 48 |

Flüchtlinge – wer ist gemeint?

Flüchtlinge: Das sind so viele Menschen, die weltweit ihr Land verlassen haben, verlassen mussten oder innerhalb ihres Landes als „Binnenflüchtlinge“ aus ihren Wohnorten und Herkunftsgebieten vertrieben worden sind. Vertriebene, Kriegsflüchtlinge, Überlebende, Katastrophenopfer, Schutzsuchende, politische Flüchtlinge, Armutsfüchtlinge...

Allein für die sich in Deutschland aufhaltenden Flüchtlinge haben wir diverse Begriffe, die auch Hinweise auf ihren rechtlichen Status geben...Wer ist gemeint?

Asylsuchende/Asylbewerber

sind Menschen, die durch verschiedene Länder oder auf dem Luftweg nach Deutschland geflohen sind, und hier einen Antrag auf Anerkennung als ausländischer Flüchtling, einen Asylantrag, gestellt haben. Sie befinden sich noch im Asylverfahren, d.h. es wurde noch keine endgültige Entscheidung über ihren Antrag gefällt. Falls sie mit einem Pass eingereist sind, befindet sich dieser in der Regel beim Ausländeramt oder Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Sie haben nur ein Aufenthaltspapier als Ersatz, das „Aufenthaltsgestattung“ heißt.

Asylberechtigte im Sinne unseres Grundgesetzes

sind Menschen, die das Asylverfahren individuell mit Erfolg durchlaufen haben, und nicht – zumindest nicht nachweisbar

– durch andere EU-Länder oder sichere Drittländer nach Deutschland gekommen sind, sondern auf ziemlich direktem Weg hier eingereist ist. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis (befristete Aufenthaltsgenehmigung) nach § 25 Abs. 1 AufenthG. Asyl-erkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind Menschen, die das Asylverfahren individuell mit Erfolg durchlaufen haben, zwar teilweise über Drittländer eingereist sind, aber dorthin nicht zurück überstellt werden konnten. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25, Abs. 2 AufenthG.

Beide Gruppen haben in der Regel einen deutschen Pass (blau), ausgestellt nach den Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention. Nach mindestens drei Jahren Aufenthaltserlaubnis – bei Fortbestehen der Gründe für die Asyl-Anerkennung – können sie eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltsgenehmigung) erhalten.

Flüchtlinge mit Aufenthalt aus weiteren humanitären Gründen

sind Menschen, die darüber hinaus wegen allgemeiner Gefahr für Leib und Leben oder wegen spezieller persönlicher Härtegründe nicht in ihr Herkunftsland zurück geschickt oder abgeschoben werden können, und die deshalb eine Aufenthaltserlaubnis nach unterschiedlichen Paragraphen des Aufenthaltsgesetzes

1

erhalten. Darunter fallen auch Flüchtlinge aus Kriegsgebieten. Sie haben in der Regel ihren Nationalpass oder ein deutsches Passersatz-Dokument und eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung (= Aussetzung der Abschiebung).

Geduldete Flüchtlinge

können aber auch solche Flüchtlinge sein, deren Abschiebung aus individuellen gesundheitlichen Gründen zurück gestellt wird, oder die zunächst nicht abgeschoben werden können, weil ihre Pässe nicht organisiert werden können (z.B. weil für die zuständigen Botschaften ihre Nationalität/Herkunft unklar ist, oder weil die Betroffenen ihrer Mitwirkung nicht ausreichend nachkommen können).

Kontingentflüchtlinge

sind Flüchtlinge, die im Rahmen internationaler Vereinbarungen nach Deutschland als „Kontingent“ (festgelegte Anzahl und / oder weiter festgelegte Merkmale von Flüchtlingen) übernommen werden und hier – zumindest vorübergehend – eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Sie haben einen ähnlichen Status wie die asyl-erkannten Flüchtlinge.

Hinweis:

Der ebenfalls in Deutschland häufig für Flüchtlinge verwendete Begriff „Asylanten“ ist rechtlich unscharf und ist erst eingeführt worden, als es zunehmende Ressentiments gegenüber Flüchtlingen gab. Der Begriff ist deshalb diskriminierend, und wir raten von seiner Verwendung ab.



Für Sie wichtig zu wissen:

Die Art des Passes und der Aufenthaltsgenehmigung (wie dargestellt) entscheidet oft sehr weitreichend über weitere Rechte und Integrationsmöglichkeiten von Flüchtlingen in Deutschland. Auch der Unterbringungsort, die Angebote und die Ansprechpersonen und Entscheider (Beispiel Ausländeramt) spielen eine wesentliche, wenn auch nicht immer klar definierte, Rolle!

Nicht immer sind die Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung „trennscharf“, so dass es sich lohnen könnte, genauer herauszufinden, ob nach Ausstellung einer Duldung der Aufenthaltsstatus unter bestimmten Bedingungen doch verbessert werden könnte (langer Aufenthalt, gute Integrationsperspektive, Arbeitsaufnahme, Klärung der Staatsangehörigkeit etc.)! Beharrlichkeit einheimischer Unterstützer führt dabei mitunter zum Ziel.

Anerkennung? Flüchtlinge im Asylverfahren

Wer in Deutschland als Flüchtling „anerkannt“ oder Schutz erhalten möchte, stellt in der Regel einen „Asylantrag“. Flüchtlinge können aber auch einen „Antrag auf Abschiebeschutz“ bei der für sie örtlich zuständigen Ausländerbehörde stellen, das schließt eine „Anerkennung“ als Flüchtling aber aus.

Der Asylantrag ist eine mündliche oder schriftliche Äußerung, aus der hervorgeht, dass der Flüchtling Schutz vor politischer Verfolgung sucht¹. Der Antrag soll unmittelbar nach Grenzübertritt gestellt werden. Neu ankommende Flüchtlinge werden von der Polizei oder der örtlichen Ausländerbehörde an eine „**Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)**“ weiter geleitet. In Nordrhein-Westfalen wird in der Regel an die zentralen Ausländerbehörden in Dortmund und in Bielefeld weiter verwiesen.

Der Asylsuchende wird registriert: Fingerabdrücke, die Aufnahme der Personalien und die Abgabe von Pass und weiteren Dokumenten zur Identifizierung sind obligatorisch. Sehr wichtig: Es wird auch überprüft, ob der Flüchtling möglicherweise bereits in einem anderen europäischen Land registriert wurde (Eurodac-Abfrage). Bei der Zentralen Ausländerbehörde Dort-

mund befindet sich auch eine „**Erstaufnahmeeinrichtung**“, wo sich der Flüchtling zunächst aufhalten muss bis über seinen Wohnort im Rahmen des „Zuweisungsverfahrens“² entschieden wird. Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, ist in der Regel das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** für die Prüfung dieses Antrages zuständig. Außenstellen dieser dem Innenministerium unterstellten Behörde befinden sich häufig in den Erstaufnahmeeinrichtungen.

Das BAMF setzt nach der Asylantragsstellung einen „Anhörungstermin“ fest. Die Flüchtlinge sprechen häufig vom „Interview“. Die Anhörung beinhaltet Fragen zu den Personalien, den Fluchtgründen und dem Fluchtweg. Im Rahmen der Anhörung ist es sehr wichtig, dass der Flüchtling möglichst umfassend und detailliert alle Umstände erläutert, weshalb er aus dem Herkunftsland fliehen musste, ggf. nicht in einem Drittland bleiben konnte, und weshalb keine Rückkehrmöglichkeit besteht. Auch ist es hilfreich, Zeugen oder Beweismittel zu benennen. Das Interview wird mit Hilfe von Dolmetschern durchgeführt und protokolliert, der Antragsteller (oder der von ihm beauftragte Rechtsanwalt) erhält später eine Kopie des Interviews. Es

¹ Schriftlich kann der Asylantrag nur in besonderen Fällen gestellt werden.

² Asylbewerber werden für die Dauer des Verfahrens im Rahmen festgelegter Schlüssel auf Bundesländer und Kommunen verteilt.

2

ist möglich, dass der Rechtsanwalt oder eine andere Vertrauensperson bei der Anhörung zugegen ist. Bezüglich der Vertrauensperson entscheidet aber letztendlich der anhörende Beamte. Auf eine persönliche Anhörung wird nur bei Personen unter 16 Jahren sowie in wenigen anderen Ausnahmefällen verzichtet. Nach Registrierung des Asylantrags erhält der Flüchtling dann die „Aufenthaltsgestattung“, ein Papier, das neben den Personalien das Datum und Aktenzeichen des Asylantrages und eine Wohnsitzauflage (z.B. „Wohnsitz nur in Stadt/Gemeinde XY gestattet“) enthält. Bei 15 kreisangehörigen Kommunen gilt die Wohnsitzauflage entsprechend der behördlichen Zuweisung.

Eine schriftliche Entscheidung über den Asylantrag wird innerhalb von drei bis zwölf Monaten vom BAMF gefällt. Die Bearbeitungszeiten sind schwankend. Der Bescheid enthält entweder die Feststellung einer „Anerkennung“ (z.B. weil aufgrund politischer Überzeugungen Verfolgungsmaßnahmen drohen) oder ein Abschiebungsverbot wegen der Gefahr von Folter oder Todesstrafe oder einer anderen erheblichen Gefährdung für das Leben des Betroffenen ausgesprochen wird). Wenn die Rechtskraft des Be-

scheides eingetreten ist, wendet sich der Flüchtling in diesen Fällen wegen Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung an die Ausländerbehörde. Wenn der Asylvortrag aus diversen Gründen nicht überzeugt hat oder bereits in einem anderen europäischen Land ein Asylverfahren eingeleitet wurde, wird der Asylantrag jedenfalls abgelehnt. Hierfür gibt es mehrere Varianten: Eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“, als „unbegründet“ oder als „unbeachtlich“. In jedem dieser Fälle sollte umgehend eine Beratungsstelle oder ein sachkundiger Rechtsanwalt auf gesucht werden, um Fristen für eine Klage und einen gegebenenfalls erforderlichen „Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage“ (Eilantrag) zu wahren. Das



Klageverfahren gegen die Ablehnung des Asylantrages wird beim zuständigen Verwaltungsgericht durchgeführt (Aachen). Das Asylverfahren kann unter Umständen mehrere Jahre andauern, je nachdem welche juristischen Schritte eingeleitet werden und wie lange sich die Bearbeitungszeiten beim BAMF und den Gerichten erstrecken.

Der bloße „Antrag auf Abschiebeschutz“ wird in der Regel gestellt, wenn das Asylverfahren als wenig aussichtsreich betrachtet wird, aber dennoch Schutz gesucht wird. Hier entscheidet zunächst

allein das Ausländeramt über den Antrag. Aber auch hier sind weitere rechtliche Schritte möglich und gegebenenfalls angezeigt. Auch hier gilt im Einzelfall: Schnelle Reaktionen sind erforderlich! Im Unterschied zu den zugewiesenen Asylbewerbern sprechen die Behörden bei den Schutzsuchenden ohne Asylantragstellung von „unerlaubt Eingereisten“ oder „Flüchtlingen im unregelmäßigen Verfahren“, wobei zumindest der erste Begriff irreführend ist, da es – bis auf die Kontingentflüchtlinge – keine erlaubt eingereisten Flüchtlinge gibt.



Für Sie wichtig zu wissen:

Das Asylverfahren, schon die erste Anhörung, ist für den Flüchtling von entscheidender Bedeutung. Es ist unbedingt ratsam, dass der Flüchtling vor dem Anhörungstermin eine Flüchtlingsberatungsstelle oder einen auf Asylrecht spezialisierten Rechtsanwalt aufsucht, um sich vorher fachlich beraten und möglichst keine wichtigen Details auszulassen. Da die Interviews schon mal „zweigeteilt“ zu unterschiedlichen Zeiten stattfinden können (erster Termin primär Fragen zum Fluchtweg, dann zweiter Termin für weitere Fragen zur Begründung des Asylantrags) ist es möglich, dass Sie als Ehrenamtlicher diesen Hinweis noch geben können. Zum Asylverfahren gibt es Informationsblätter in verschiedenen Sprachen, die eine erste Orientierung bieten (siehe Homepage www.asyl.net).

Sehr wichtig und ernst zu nehmen sind auch alle Fristen, die genannt werden. Der Flüchtling selbst muss alle amtlichen Papiere im Rahmen des Verfahrens schnell verstehen können, um für termingerechte Erwidern, Anträge und sehr begründete Klagen sorgen zu können.

Zum 23.10.2015 sind umfangreiche Änderungen in der Asylgesetzgebung vorgenommen worden. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens wurden Begriffe in der Diskussion verwendet, die hier erläutert werden sollen. Zwei dieser Begriffe wurden bereits im Juli 1993 eingeführt und bei der Grundgesetzänderung in den neuen Artikel 16a GG aufgenommen:

Sicherer Drittstaat

Nach Artikel 16a GG ist ein sicherer Drittstaat ein solcher, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) gewährleistet ist.

Sichere Drittstaaten sind (bislang) alle Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz. Deutschland ist somit von diesen umgeben. Flüchtlinge, die über einen sicheren Drittstaat eingereist sind, haben kein Recht auf ein Asylverfahren in Deutschland, da sie bereits dort Asyl hätten beantragen können. Ihr Asylantrag wird als „unbeachtlich“ abgelehnt.

Sicherer Herkunftsstaat

Ebenfalls in Artikel 16a GG wird definiert, was einen „sicheren Herkunftsstaat“ ausmacht. Als solche gelten Länder, bei de-

nen „aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet“ (Art. 16a Abs. 3 GG). Sichere Herkunftsländer werden durch Gesetz bestimmt. Neun Länder wurden 1993 als „sichere Herkunftsstaaten“ eingestuft. Sechs dieser Länder sind heute Mitgliedsstaaten der EU. Von den drei afrikanischen Staaten dieser Liste wurde Gambia 1995 wieder gestrichen, Ghana und Senegal stehen noch auf dieser Liste.

Erst im September 2014 wurde die Liste wieder erweitert, um Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien. Im Oktober 2015 wurden drei weitere Balkanländer aufgenommen: Albanien, Kosovo und Montenegro. Asylanträge von Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsländern werden als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Doch auch Flüchtlinge aus diesen Staaten können einen Aufenthalt nach dem Asylgesetz erhalten. Sie müssen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Tatsachen darlegen, die die Annahme begründen, dass sie doch politisch verfolgt oder sonstigen Gefahren ausgesetzt sind.

Ende Januar 2016 hat die Bundesregierung beschlossen, Algerien, Marokko und

Tunesien ebenfalls als sichere Herkunftsstaaten einzustufen.



Sichere Herkunftsstaaten

Derzeit gelten als „sichere Herkunftsstaaten“:

- die sechs Westbalkanstaaten
Bosnien-Herzegowina, Mazedonien,
Serbien, Montenegro, Albanien und
Kosovo
- die afrikanischen Staaten Ghana und
Senegal
- prospektiv die Mahgreb-Staaten
Algerien, Marokko und Tunesien

Das Dubliner Übereinkommen (DÜ)

Seit 1993 gilt im deutschen Asylverfahren der Grundsatz: Der Fluchtweg ist wichtiger als der Fluchtgrund. Dieser Grundsatz wurde 1997 im Dubliner Übereinkommen untermauert. Wichtigste Regel für die Zuständigkeit: Der Staat, in den der Asylbewerber nachweislich zuerst eingereist ist, muss das Asylverfahren durchführen.

Das entsprechende Verfahren wird auch als Dublin-Verfahren bezeichnet.

Es soll immer nur ein Vertragsstaat des DÜ für ein Asylverfahren zuständig sein und vermieden werden, dass in mehreren Mitgliedsstaaten Asylanträge gestellt werden.

Mitgliedsstaaten des DÜ sind alle Mitgliedsstaaten der EU sowie Norwegen, Island, Schweiz und Lichtenstein.

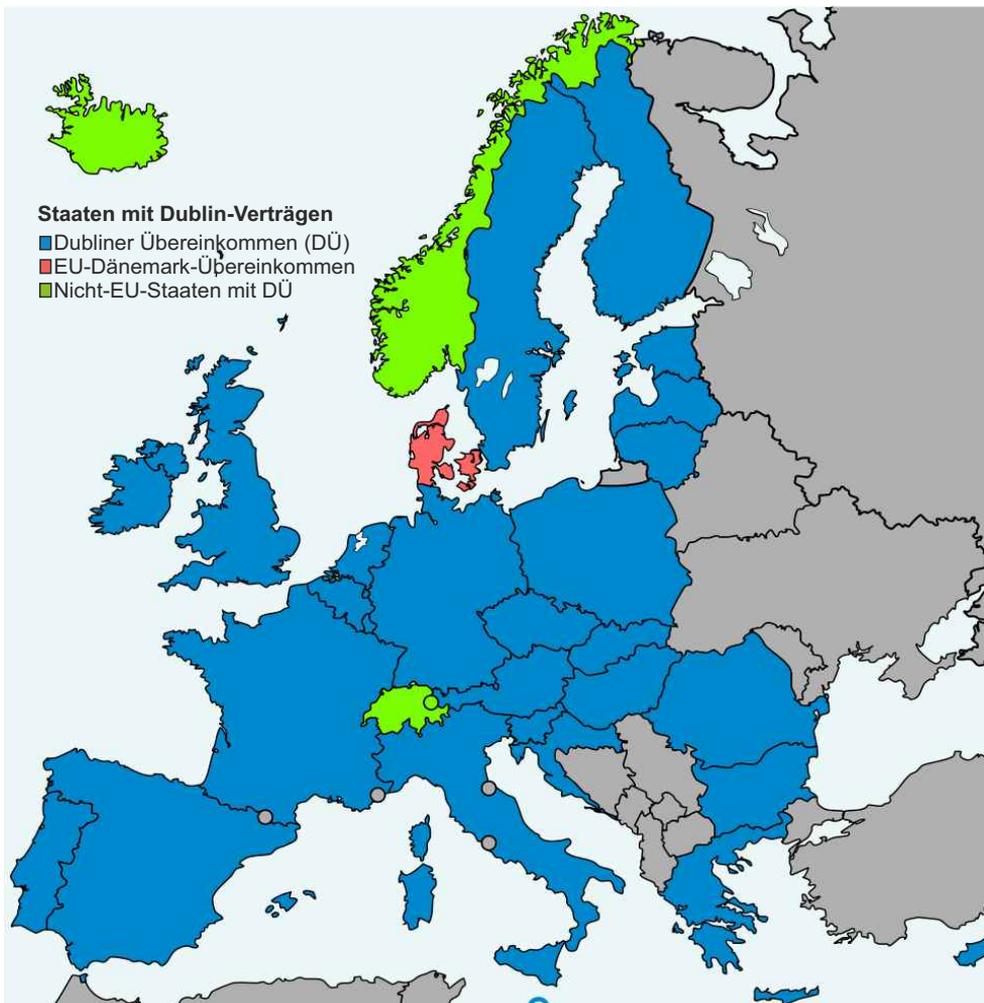
Deutschland wendet das Dublin-Verfahren auf alle Staaten außer Griechenland an. Griechenland ist ausgenommen, weil es dort schwerwiegende Mängel in den Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen gibt.

Dublin-Verfahren für Flüchtlinge aus Syrien: Deutschland hatte Ende August 2015 beschlossen, das Dublin-Verfahren für Syrer vorübergehend auszusetzen. Damit sollte das BAMF entlastet werden. Seit 21.10.2015 gilt diese Regelung nicht mehr und für Flüchtlinge aus Syrien wird das Dublin-Verfahren wieder angewandt.

Wenn ein Asylantrag gestellt ist, prüft das BAMF zuerst, ob es für das Asylverfahren überhaupt zuständig ist. Der Fluchtgrund interessiert zunächst nicht. In dieser ersten Phase des Asylverfahrens sind das Herkunftsland, der Fluchtweg und die durchreisten Länder von größerer Bedeutung. Stellt sich heraus, dass der Flüchtling in einem Mitgliedsstaat des DÜ erstmals europäischen Boden betreten hat (ausgenommen Griechenland), wird das Dublin-Verfahren eingeleitet. Es kann sich bis zu 6 Monate oder länger hinziehen. In dieser Zeit wird keine inhaltliche Prüfung des

verfahrens vorgenommen. Ergibt das Dublin-Verfahren dass ein anderer Mitgliedsstaat zuständig ist, wird der Asylbewerber an diesen Staat überstellt. Sollte Deutschland für das Asylverfahren zuständig sein, beginnt nun erst die inhaltliche Prüfung des Asylantrages.

Häufig ist das Dublin-Verfahren mit einem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren verbunden, dass vom Asylsuchenden eingeleitet wird. Oft entscheiden Verwaltungsgerichte zugunsten des Asylantragsstellers, so dass das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden muss.



Grafik: Danlaycock/CC via Wikimedia Commons

Die Anerkennungen durch das Bundesamt (BAMF)

- **Asylberechtigung nach Art. 16a GG wegen nachgewiesener politischer Verfolgung.**
- **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 AsylG).** Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG wird ein Ausländer als Flüchtling anerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.
- **Zuerkennung von subsidiären Schutz (§ 4 AsylG).** Mit dieser Schutzgewährung setzt Deutschland die Qualifikationsrichtlinie der EU um. Subsidiärer Schutz kann Flüchtlingen gewährt werden, die weder als Asylberechtigte anerkannt werden können noch denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden kann. Er wird gewährt, wenn der Ausländer stichhaltige Gründe vorgebracht hat, „dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht“ (§ 4 AsylG). Dies ist der Fall, wenn die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohen. Ein ernsthafter Schaden wäre auch, wenn durch Krieg oder Bürgerkrieg das Leben oder die Unversehrtheit der Person bedroht ist.
- **Nationale Abschiebungsverbote.** Wenn weder Asylberechtigung noch Flüchtlingseigenschaft noch subsidiärer Schutz gewährt werden, könnte sich noch ein Abschiebungsverbot ergeben, nämlich dann, wenn dem Ausländer in einem anderen Staat eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 AufenthG). Beispiel: Eine Krankheit kann im Herkunftsland nicht ausreichend behandelt werden (auch weil Medikamente zu teuer sind) und dadurch schwere Gesundheitsgefahren drohen. Ende Januar 2016 hat die Bundesregierung beschlossen zu konkretisieren, wann diesbezüglich eine erhebliche Gefahr vorliegt. Es muss sich neuerdings um eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung handeln, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. „Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaates gewährleistet ist“ (lt. Gesetzesentwurf, Bearbeitungsstand 01.02.2016).

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)

Flüchtlinge, die in den Jahren 2014 und 2015 nach Deutschland kamen, meldeten sich bei den Zentralen Ausländerbehörden der Länder. Zeitnah konnten sie nicht an die Außenstellen des BAMF weitergeleitet werden, um dort ihren Asylantrag zu stellen. Behelfsweise wurden ihnen „Bescheinigungen über die Meldung als Asylsuchender“ ausgestellt. Damit können sie sich notdürftig ausweisen, weil die BÜMA die persönlichen Daten und ein Lichtbild enthält. Mit den Gesetzesveränderungen vom Oktober 2015 wurde die BÜMA in den Status eines offiziellen Dokuments erhoben (§ 63a AslyG). Die BÜMA ist momentan noch der Ankunfts nachweis.

Wichtig: Besitzer einer BÜMA haben noch keinen Asylantrag gestellt. Das BAMF lädt sie schriftlich zur Asylantragsstellung vor. Ohne die Vorladung macht es keinen Sinn erneut zur ZAB (Zentrale Ausländerbehörde) oder einer Außenstelle des BAMF zu fahren. Man muss abwarten; leider sind Wartezeiten von 8 bis 10 Monaten keine Seltenheit.

Wenn Flüchtlinge schon längere Zeit auf einen Termin des BAMF warten, empfiehlt es sich, die Außenstellen in Dortmund oder Bielefeld anzuschreiben. In dem Schreiben sollte mitgeteilt werden, dass die

Person der Stadt/Gemeinde XY zugewiesen wurde, dort gemeldet ist, die aktuelle Wohnadresse und es sollte um einen Termin für die Antragsstellung gebeten werden. Eine Kopie der BÜMA sollte beigefügt werden.

Wichtig: Mit Ausstellung der BÜMA beginnt die Wartezeit für den Arbeitsmarktzugang. Es wird quasi so getan, als sei der Asylantrag schon gestellt. Weiteres dazu siehe Kapitel 6.



Glossar

Die wichtigsten Begriffe der Flüchtlingsdebatte für den Alltag finden Sie hier gut aufbereitet: http://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Informationspapier_Begriffe_Asyldebatte.pdf

Im Asylverfahren und danach

Familienzusammenführung

Dieser Begriff – oder synonym „Familiennachzug“ – wird seit Sommer 2015 häufig in der politischen Diskussion in Verbindung mit Flüchtlingen verwendet. Es geht um die „Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet“ (§ 2 Abs. 1 AufenthG).

Im Aufenthaltsgesetz sind geregelt:

- Familiennachzug zu Deutschen (§ 28)
- zu Ausländern (§ 29)
- Ehegattennachzug (§ 30)
- Kindernachzug (§ 32)
- Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger (§ 36)

Generell sind beim Familiennachzug zu Ausländern einfache Deutschkenntnisse des nachziehenden Ehepartners, ausreichender Wohnraum sowie die Sicherung des Lebensunterhalts in Deutschland aus eigenem Einkommen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen wie SGB II bzw. SGB XII nachzuweisen. Das Mindestalter des nachziehenden Ehepartners muss 18 Jahre betragen. Es gibt eine Reihe von Ausnahmen, wozu auch der Familiennachzug nach der Asylanererkennung gehört.

Familiennachzug muss bei deutschen Auslandsvertretungen, meistens im Hei-

matland des Nachziehenden, beantragt werden. Verfahrensbeteiligte sind auch die hiesigen Ausländerbehörden, die der Auslandsvertretung eine Zustimmung oder Ablehnung vorschlagen.

Beim Familiennachzug zu Asylberechtigten, bei Zuerkennung der Flüchtlingeigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie bei Zuerkennung von subsidiärem Schutz gilt:

Nach Zustellung der unanfechtbaren Anerkennung bzw. Zuerkennung durch das BAMF, beginnt eine Dreimonatsfrist. In dieser Zeit muss sowohl der deutschen Auslandsvertretung als auch der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitgeteilt werden, dass die Beantragung der Familienzusammenführung beabsichtigt ist. Wenn diese Frist eingehalten wird, entfällt die Prüfung der Lebensunterhaltssicherung, der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse sowie der Nachweis ausreichenden Wohnraums.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben auch die Möglichkeit, Familienzusammenführung mit ihren Eltern und minderjährigen Geschwistern zu beantragen. Auch sie müssen dafür als Asylberechtigte anerkannt sein bzw. die Flücht-

lingseigenschaft oder subsidiären Schutz zuerkannt bekommen. Auch hier gilt das vor beschriebene Verfahren. Wichtig: Sie müssen bei Abgabe der Absichtserklärung noch minderjährig sein und es darf sich noch kein Elternteil in Deutschland aufhalten.

Bei „Geduldeten“ ist der Familiennachzug ausgeschlossen.

Ende Januar 2016 hat die Bundesregierung beschlossen, den Familienachzug zu Flüchtlingen, denen der Status als „subsidiär Schutzberechtigte“ zuerkannt wurde, für 2 Jahre auszusetzen. Hierunter fallen auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in diesem Status. Für diesen Personenkreis soll eine Einzelfallprüfung Klarheit schaffen, ob Eltern und minderjährige Geschwister schon früher nach Deutschland kommen können. Bundestag und Bundesrat müssen der Gesetzesänderung noch zustimmen.

Freiwillige Rückkehr

Unsere Beratungsstelle registriert vermehrt Anfragen von Flüchtlingen nach freiwilliger Rückkehr in ihre Heimatländer. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) bietet Rückkehrwilligen finanzielle Unterstützung an. Abhängig von der Staatsangehörigkeit bietet die IOM folgende Hilfen an:

- Übernahme der Transportkosten (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)
- Benzinkostenpauschale bei Rückkehr mit dem PKW
- Zahlung einer Reisebeihilfe
- Einmalige Starthilfe für Staatsangehörige aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsländern

www.germany.iom.int/de/reaggarp bietet Infoblätter in diversen Sprachen sowie ein Merkblatt. Anträge können Rückkehrwillige nicht selbst einreichen, sondern müssen sich dafür an die Ausländerbehörde, das Sozialamt oder eine Beratungsstelle wenden. Die antragstellende Stelle erhält vom IOM die Reiseunterlagen und zahlt die gewährte Reisebeihilfe und Starthilfe aus.

Eine Rückkehrbeihilfe nach Syrien ist über IOM derzeit nicht möglich. Ebenso nicht in ein Nachbarland des Heimatstaats.

3

Zur Wohnsituation von Flüchtlingen im Kreis Düren

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung können verpflichtet werden, für die Dauer ihres gesamten Asyl- oder Aufenthaltsverfahrens in Gemeinschaftsunterkünften zu leben.

Im Kreis Düren werden sie von den Sozialämtern der Städte und Gemeinden entweder in bestehenden kommunalen Wohnheimen und neuerdings auch in sehr einfachen Hotels, leider zum Teil auch in Wohncontainern und Turnhallen, untergebracht. Dies ist dem aktuellen Anstieg der Flüchtlingszahlen geschuldet. Privater Wohnraum wird dringend gesucht!

Die Belegung, Verwaltung und auch die Betreuung der Flüchtlinge in den Unterkünften liegen in den Händen der Sozialämter der Städte und Gemeinden des Kreises Düren, die mit der Betreuung

auch freie Träger beauftragen könnten. Die Größe der Unterkünfte, der bauliche Standard und auch die Ausstattung der Häuser unterscheiden sich stark. In vielen Einrichtungen werden Küchen und Duschräume gemeinsam genutzt. Abgeschlossene Wohneinheiten sind eher die Ausnahme. Zum Teil ist der bauliche Zustand der Häuser nicht der Beste.

Für einen Großteil der Flüchtlinge gilt, dass sie in beengten räumlichen Verhältnissen leben müssen und wenige Rückzugsmöglichkeiten haben. Manchmal haben Familien nur einen einzigen Raum. Besonders für traumatisierte Flüchtlinge oder für Flüchtlinge, die an anderen körperlichen und/oder psychischen Erkrankungen oder Behinderungen leiden, stellt diese Form der Unterbringung eine zusätzliche Belastung dar.

 **Für Sie wichtig zu wissen:**

Für ehrenamtliches Engagement bietet die beschriebene Wohnsituation der Flüchtlinge einige Anknüpfungspunkte: Hilfestellung bei der Wohnungssuche ist sehr gefragt.

Es gilt, die hierfür erforderlichen Papiere auszufüllen, ggf. Atteste beizubringen, zu Behörden zu begleiten, aber auch aktiv Wohnungen zu suchen.

Spezielles Sozialrecht für Flüchtlinge: Das Asylbewerberleistungsgesetz

Flüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt oder eine Duldung erhalten haben und bedürftig sind, erhalten Sozialleistungen nach dem „Asylbewerberleistungsgesetz“ (AsylbLG).

Es gilt seit 01. März 2015:

Nach der Einreise und der Asylantragstellung werden Asylbewerber in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften der Bundesländer untergebracht. Hier gilt weiterhin das Sachleistungsprinzip in Form von Gemeinschaftsverpflegung, Bereitstellung von Putzmitteln und Bekleidung. Zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens wie z. B. rauchen, lesen, trinken, telefonieren, steht den Asylbewerbern ein Bargeldbetrag zu. Den Betrag entnehmen Sie bitte dem Schaukasten. Diese Regelung betrifft den Zeitraum von der Asylantragstellung bis zur Umverteilung in die Städte und Gemeinden der Bundesländer.

Asylbewerber, die in Flüchtlingsunterkünften der Städte und Gemeinden untergebracht sind, können die Leistungen zum Lebensunterhalt als Geldbetrag erhalten. So wird es seit längerer Zeit im Kreis Düren gehandhabt. Die Leistungen zum Lebensunterhalt umfassen den „notwendigen Bedarf“ (für Ernährung, Kleidung, Ge-

sundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) und den Bargeldbedarf³ (= „persönlicher notwendiger Bedarf“ als Geldbetrag). Die Beträge entnehmen Sie auch hier bitte dem Schaukasten. Die notwendigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie Hausrat werden zusätzlich übernommen.

Asylbewerber verfügen in der Regel nicht über ein Bankkonto, haben auch keinen Zugang dazu, weshalb ihnen monatlich ihr Lebensunterhalt per Barscheck ausgehändigt wird. Effekt für die Sozialämter: Sie sehen wenigstens einmal pro Monat den Leistungsempfänger. Wer seine Leistung nicht abholt, steht im nächsten Monat ohne Geld da.

Asylbewerber und „Geduldete“ erhalten normalerweise für den gesamten Zeitraum in diesem Status, die im Schaukasten aufgeführten Beträge. Es gibt aber auch eine Ausnahme:

Nach einer Bezugszeit von 15 Monaten können Leistungsberechtigte sogenannte „Analogleistungen nach dem SGB XII“ erhalten. Die Wartezeit ist deutlich von 48 Monaten auf 15 Monate reduziert worden. Um die Analogleistungen zu erhalten, muss eine zweite Bedingung erfüllt sein:

³ Im Januar 2016 hat die Bundesregierung beschlossen, die Beträge zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs (Bargeldbedarf) zukünftig abzusenken. Bundestag und Bundesrat müssen der Gesetzesänderung noch zustimmen.

4

Monatlicher Regelbedarf für Asylbewerber

		Gesamt	Sachleistung	Geldbetrag
Erwachsene	Alleinstehende Alleinerziehende	364 €	219 €	145 €
	Ehe-/Lebenspartner	327 €	196 €	131 €
	Haushaltsangehörige	290 €	176 €	114 €
Kinder	0 bis einschl. 6 Jahre	220 €	135 €	85 €
	7 bis einschl. 14 Jahre	252 €	159 €	93 €
	15 bis einschl. 17 Jahre	286 €	200 €	86 €

Nach AsylLG, gültig ab 01. Januar 2016³

Der Leistungsberechtigte darf die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Für Asylbewerber im laufenden Verfahren ist diese zweite Bedingung unerheblich. Sie trifft aber Geduldete, die z.B. ihrer Mitwirkungspflicht bei der Ausländerbehörde nicht nachgekommen sind. Erst wenn beide Bedingungen erfüllt sind, werden die Leistungen auf Analogleistungen umgestellt. Die Leistungsberechtigten erhalten dann die gleichen Leistungen wie deutsche Hilfeempfänger. Positiver Effekt dieser Umstellung: Die Leistungsempfänger können sich bei einer Krankenkasse

anmelden und erhalten Krankenversicherungskarten.

Nun ist auch im Asylbewerberleistungsgesetz festgeschrieben, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft haben.

Besonders gravierend sind auch die nach wie vor bestehenden Einschränkungen in der gesundheitlichen Versorgung, die mindestens für die ersten 15 Monate ihres Aufenthalts gelten: Die Behandlungskosten werden allein über das Sozialamt finanziert,

eine Mitgliedschaft in einer Krankenkasse ist zunächst nicht vorgesehen – zumindest solange der Flüchtling nicht arbeitet!

In der Regel werden nur die Kosten für die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände übernommen (§ 4 AsylbLG). Die Kosten für Behandlungen von Erkrankungen, die bereits chronifiziert sind, oder die nach Meinung der Behörden „aufschiebbar“ sind, müssen gesondert nach § 6 AsylbLG beantragt werden. Das ist ein langwieriger Prozess: Einem Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt, abgesichert durch ärztliche Atteste und Gutachten, folgt die Einschaltung des zuständigen Gesundheitsamtes zur Beurteilung der „Notwendigkeit“. Auf Grund der langen Kommunikationswege zwischen den Behörden dauert es Wochen, manchmal Monate, bis entsprechende Behandlungen eingeleitet werden können, wenn die Notwendigkeit tatsächlich bestätigt wurde. (Einige Arzt- und therapeutische Praxen schrecken vor dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand zurück oder kennen die Wege nicht, so dass Flüchtlinge in ihrer durchaus schwierigen gesundheitlichen Verfassung schon mal allein gelassen werden.) Besonders schwierig sind die Versorgung mit Sehhilfen, Zahnersatz und die Behandlung psychosomatischer Erkrankungen.

Zwar sieht das AsylbLG für besonders Bedürftige wie Folter- und Gewaltopfer oder unbegleitet eingereiste minderjährige Flüchtlinge (d.h. Jugendliche, die ohne Schutz

ihrer Familie einreisen) inzwischen den Zugang zu erforderlicher medizinischer und sonstiger Hilfe vor, aber der hohe Verwaltungsaufwand bis zur Behandlung bleibt.

Auch Flüchtlinge in unsicheren Aufenthaltssituationen haben ein Recht auf Prophylaxe und Teilnahme an den Geburts- sowie weiteren unabdingbaren Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen.

Gelegentlich ist aber die freie Arztwahl hierbei eingeschränkt, das Sozialamt kann bestimmen, wer diese Untersuchungen vornimmt.

Sozialleistungen für Flüchtlinge mit noch unsicheren Aufenthaltstiteln sind auch für weitere Leistungen eingeschränkt: Leistungen der Behindertenhilfe, Betreutes Wohnen, Schulbegleiter etc. werden nur mit umfassender Argumentation und größter Überzeugungskraft bewilligt. Im Prinzip ist in vielen Fällen eine Kostenübernahme möglich, oft scheuen aber die Anbieter den zusätzlichen Aufwand der Beantragung über das Sozialamt und die damit verbundene Unsicherheit der Kostenübernahme.

Mit den Gesetzesänderungen vom Oktober 2015 wurde insbesondere die Leistungsgewährung für vollziehbar ausreisepflichtige Menschen (nach § 58 Abs. 2 AufenthG) neu geregelt und verschärft.

Wenn eine Ausweisfrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, erhält dieser

Personenkreis nur noch eingeschränkte Leistungen nach den AsylbLG; es sei denn, sie waren unverschuldet an der Ausreise gehindert. Ihnen wird bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft einschl. Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Diese Leistungen sollen zudem als Sachleistungen erbracht werden. Diese Regelung gilt auch für Geduldete und Ausreisepflichtige, „bei denen aus von ihnen selbst zu vertreten-

den Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können“ (s. § 1a Abs. 3 AsylbLG). Die Anspruchseinschränkung ist zunächst auf sechs Monate zu befristen, kann jedoch bei bestehender Pflichtverletzung fortgesetzt werden.

Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen und die medizinisch notwendigen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Das zuständige Sozialamt stellt die Versorgung mit den Leistungen sicher.



Für Sie wichtig zu wissen:

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung, teilweise auch mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, haben einen eingeschränkten Zugang zu Sozialleistungen und medizinischer Versorgung.

Zudem kann ein Teil der Erkrankungen nicht umgehend behandelt werden. Das trägt zur weiteren Chronifizierung oder auch zur Verstärkung von Erkrankungen bei.

Das Asylbewerberleistungsgesetz wurde 1993 eingeführt, um die Leistungen für Flüchtlinge drastisch zu kürzen. Erst nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Juli 2012, also fast zwanzig Jahre später (!), wurden die hier vorgesehenen Regelsätze deutlich erhöht und den üblichen Sozialhilfeleistungen angepasst. Es wurde außerdem darauf verwiesen, dass lebensnotwendige Leistungen nicht als abschreckendes Instrument der Migrationspolitik missbraucht werden dürfen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 10.12.2014 wurde der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts nun umgesetzt und die Regelsätze endgültig festgelegt. Die Neuregelungen gelten ab 01. März 2015. Neben der Festsetzung der Regelsätze haben die Änderungen auch einige andere Verbesserungen gebracht. Wir als Caritas fordern weiterhin die vollständige Abschaffung dieses diskriminierenden „Parallelgesetzes“.

Spezielle gesundheitliche Belastungen: Traumatisierte Flüchtlinge

Flüchtlinge haben häufig seelische und körperliche Wunden auf Grund von Menschenrechtsverletzungen, Kriegserlebnissen, Flucht- und Vertreibungserfahrungen erlitten. Die Schätzung ist, dass weltweit rund ein Drittel aller Flüchtlinge an einer „post-traumatischen Belastungsstörung“ (PTSD) leiden.

Unter einem „Trauma“ versteht man die Verletzung der Seele durch ein tragisches, erschütterndes, stark belastendes Erlebnis, das außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung liegt. Kennzeichnend für eine traumatische Situation ist das Erleben von Bedrohung, Ausgeliefertsein, Entsetzen, Hilflosigkeit sowie Todesangst.

Durch ein Trauma werden vier existenziell wichtige, psychische Grundannahmen über das Selbst und die Welt erschüttert:

- Der Glaube an die eigene persönliche Unverletzbarkeit
- Die eigene Sichtweise über das Selbst als etwas Positives
- Der Glaube an die Welt als einen Ort, der sinnvoll und im Wesentlichen geordnet funktioniert
- Das Vertrauen, dass die Menschen im Grunde gut, verlässlich und vorhersehbar sind

Die Symptome werden häufig erst sehr spät erkannt und richtig zugeordnet.

Folgende Symptome können jedenfalls Hinweise für psychische Beeinträchtigungen und Erkrankungen sein:

- Ständige Gedanken und Rück Erinnerungen an das traumatische Erlebnis
- Rückblenden in das traumatische Geschehen, „als ob es jetzt passiert“
- Massive Versuche, das traumatische Erlebnis zu ignorieren, nicht darüber zu reden oder daran zu denken
- Gefühle emotionaler Betäubung
- Andauernde Schlafstörungen
- Alpträume, insbesondere vom traumatischen Geschehen
- Grübelneigung / Grübelzwang
- Nervosität/ Reizbarkeit/ Neigung zu aggressiven Verhaltensweisen
- Ängste
- Schreckhaftigkeit
- niedergedrückte Stimmung, häufiges Weinen
- Gedächtnis- und Erinnerungsstörungen
- Konzentrationsstörungen, Entscheidungsschwierigkeiten
- Interesse- und Lustlosigkeit
- Verändertes Selbsterleben, niedriges Selbstwertgefühl
- Gefühle der Isolation
- Misstrauen
- Angst, verrückt zu sein / verrückt zu werden
- Schuld- und Schamgefühle
- Suizidgedanken, Gefühle von Verzweiflung, Hoffnungslosigkeit, Sinnlosigkeit

5

- Vielfältige körperliche Beschwerden (oft verbunden mit chronischen Schmerzen)

Flüchtlinge, die unter diesen Symptomen leiden, haben manchmal Schwierigkeiten, sich neu zu orientieren, ihr Leben aktiv zu bewältigen und Herausforderungen durchzuhalten. Dies kann sich auch in vielerlei Hinsicht auswirken. Sie zweifeln z. B. an sich selbst oder ihren Fähigkeiten und sind deshalb mutlos, etwas Neues zu beginnen. Manchmal fällt es dem Flüchtling nicht leicht, um Hilfe nachzusuchen. Oder er/sie fordert massiv ein, dass Sie ihm vielleicht vieles abnehmen, was er doch teilweise selbst leisten kann. Einige Flüchtlinge kontaktieren auf Grund ihres Misstrauens und/oder ihrer Unsicherheit gleich mehrere Berater (erhalten leider auch oft unterschiedliche Auskünfte) und wissen dann nicht mehr, wonach sie sich orientieren sollen.

Auch die langjährige Lebenssituation als Asylbewerber/in oder geduldeter Flüchtling ist stark belastend und führt in Einzelfällen sogar zu „Re-Traumatisierungen“: dem Gefühl, wieder der gleichen Hilflosigkeit und Repression ausgesetzt zu sein. Ängste eventuell doch in das Heimatland zurück zu müssen, können viel Energie blockieren und den Lebensmut einschränken. Symptome treten gelegentlich recht plötz-

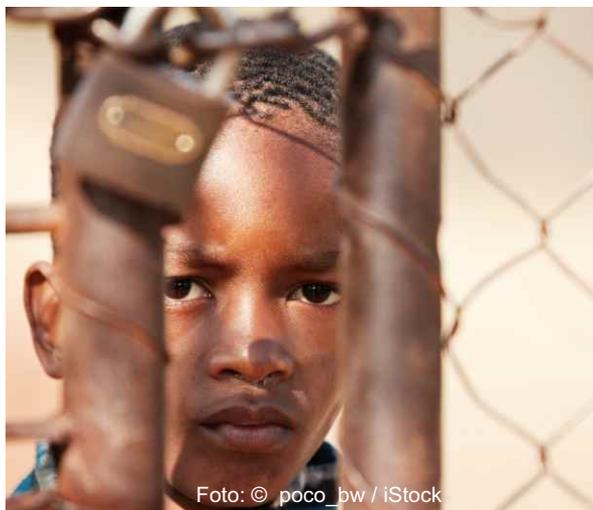


Foto: © poco_bw / iStock

lich auf, manchmal verstärken sie sich langsam über einen längeren Zeitraum. Die Symptomatik kann in ihrer Ausdrucksform kulturell geprägt sein. Kinder haben teilweise eine andere Symptomatik als Erwachsene.

Einige Flüchtlinge leiden schon seit Jahren an Beschwerden, die wegen eingeschränkter Krankenhilfeleistungen, sprachlichen Problemen, isolierter Unterbringung häufig nicht einer ausreichenden Behandlung zugeführt wurden. Die Erfahrungen können auch das Asylverfahren beeinflussen, wenn Betroffene nicht in der Lage sind über die schrecklichen Erlebnisse zu sprechen oder nach den Erfahrun-

gen im Heimatland Ängste bestehen, mit einem Beamten zu sprechen und deshalb viele wichtige Aspekte verschweigen. Oft wird dann später eine psychologisch-fach-

liche Begutachtung zur gesundheitlichen Situation des Betroffenen erforderlich.



Für Sie wichtig zu wissen:

Bei Flüchtlingen werden häufig folgende Erkrankungen in unterschiedlicher Schwere diagnostiziert:

- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Depressionen oder Angststörungen
- Psychosomatische Beschwerden

Folter- und Kriegserfahrungen, aber auch langjährige Unterdrückungen und Diskriminierungen als Gruppe sind hier besonders massive Auslöser. In speziellen Therapiezentren für Flüchtlinge arbeiten Psychologinnen und Psychologen, die in diesen Bereichen besonders geschult sind und Beratung, Therapie und Begutachtung anbieten oder vermitteln können. **Die Adressen der Therapiezentren in NRW finden Sie im Anhang.**

Gleichzeitig ist Geduld im Einlebensprozess gefragt. Hilfestellung bei der Strukturierung von Tagesabläufen, zur Orientierung in der neuen Umgebung, Maßnahmen zur Entlastung können hilfreich sein und Krankheitsverläufe positiv beeinflussen.

6

Der neu geregelte Zugang zum Arbeitsmarkt

Seit dem 11. November 2014 ist der Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende mit BÜMA, Aufenthaltsgestattung und Menschen mit Duldung neu geregelt. Die Neuregelung ist zunächst auf drei Jahre befristet.

Drei Zeiträume sind jetzt von Wichtigkeit:

In den **ersten drei Monaten** des Aufenthalts gilt ein absolutes Arbeitsverbot. Das entspricht dem Zeitraum, der für eine Unterbringung von Asylbewerbern in Erstaufnahmeeinrichtungen vorgesehen ist. Für den Zeitraum vom **4. bis zum 15. Monat** des Aufenthalts besteht für beide Gruppen ein so genannter „nachrangiger“ Arbeitsmarktzugang. **Ab dem 16. Monat** des Aufenthalts entfällt die Vorrangprüfung. Das sind wesentliche Erleichterungen für die beiden Personengruppen.

Nachrangiger Arbeitsmarktzugang bedeutet einem bestimmten Arbeitgeber – vor Abschluss eines Arbeitsvertrags – eine Beschäftigungserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden muss. Sie prüft dann in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit, ob die Beschäftigungserlaubnis im konkreten

Einzelfall erteilt wird.

In der Regel wird die Erteilung abgelehnt, wenn die Bundesagentur für Arbeit zum Ergebnis kommt, dass die Arbeitsbedingungen nicht hinreichend sind (z. B. zu geringe Entlohnung im Vergleich zum allgemein üblichen Lohnniveau für vergleichbare Tätigkeiten) und/oder für die konkrete Tätigkeit genügend so genannte ‚bevorrechtigte‘ Personen zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung), also Deutsche, EU-BürgerInnen oder andere Personen mit einem besseren Aufenthaltsstatus.

Aus diesem Grund ist es sehr schwierig, mit einem nachrangigen Arbeitsmarktzugang eine Beschäftigungserlaubnis für eine Helfertätigkeit zu erhalten. Eine qualifizierte Tätigkeit kommt für die meisten Flüchtlinge nicht in Betracht, da sie keine entsprechende Berufsausbildung nachweisen können, sei es, weil es im Heimatland kein vergleichbares Ausbildungssystem gibt oder weil sie aufgrund der Fluchtsituation nicht mehr im Besitz ihrer **Zeugnisse**⁴ sind.

Chancen auf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis bestehen deshalb vor allem dann, wenn der potenzielle Arbeitgeber genau begründen kann, wieso für die konkrete Arbeitsstelle genau diese

⁴Liegen die Zeugnisse aus dem Herkunftsland vor, sollte geklärt werden, ob eine **Anerkennung** möglich ist. Wenn es sich um Schulzeugnisse handelt, ist entweder die Bezirksregierung Köln oder Düsseldorf zuständig; wenn es sich um Studien- oder Berufsausbildungsabschlüsse handelt, lässt sich über <http://www.erkennung-in-deutschland.de> recherchieren, welche Stelle zuständig ist. Die Beratungsstellen im Kreis Düren helfen hier bei der Einschätzung und den notwendigen Schritten!

Person am besten geeignet erscheint. Ein typisches Beispiel: Die Stelle eines Spezialitätenkochs in einem Restaurant mit landesspezifischer (z.B. äthiopischer) Küche, für die ein/e Mitarbeiter/in gesucht wird, die mit der Zubereitung landestypischer Hausmannskost vertraut ist und die entsprechende Landessprache beherrscht.

Es gibt wenige Ausnahmen von der Vorrangprüfung: Bei Ausübung einer anerkannten Berufsausbildung, Vorliegen einer Traumatisierung oder im Falle der Beschäftigung von nahen Familienangehörigen kann hiervon abgesehen werden. Um zu klären, ob im Einzelfall eine Ausnahmeregelung greift, ist der Kontakt zu einer kompetenten Beratungsstelle sinnvoll.

Grundsätzlich muss auch für das Absolvieren eines Praktikums im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung oder eines EU-geförderten Programms (z.B. ESF/EFF/AMIF) sowie einer Beschäftigung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) und Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) eine „Beschäftigungserlaubnis“ bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Möglich sind diese Tätigkeiten bereits ab dem 4. Monat des Aufenthalts (vgl. vor & „Praktika“ nachstehend).

Nach der gültigen Regelung haben Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden bzw. geduldet sind, nach vier Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Bundesrepublik An-

spruch auf eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis mit einer Ausnahme: Die Ausländerbehörde kann Geduldeten unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin ein ausländerrechtliches Beschäftigungsverbot erteilen. In diesem Fall empfehlen wir, eine Flüchtlingsberatungsstelle zu kontaktieren. Die allgemeine Beschäftigungserlaubnis muss ebenfalls bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Hierzu muss allerdings kein konkretes Stellenangebot vorliegen. Die allgemeine Beschäftigungserlaubnis wird z.B. mit der Formulierung „Beschäftigung erlaubt“ in der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung eingetragen. Von nun an kann jede Beschäftigung aufgenommen werden, ohne dass vorab die Genehmigung der Ausländerbehörde eingeholt werden muss. Erst jetzt ist auch Zeit-/Leiharbeit möglich. Aber: Die Beschäftigungserlaubnis schließt keine selbstständigen Tätigkeiten ein, sondern umfasst nur abhängige Beschäftigungsverhältnisse.

Sobald Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten, erhalten sie auch eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis. In bestimmten Fällen wird gleichzeitig auch die selbständige Erwerbstätigkeit erlaubt. Dies hängt vom konkreten Aufenthaltstitel ab. Die meisten Flüchtlinge erhalten die allgemeine Beschäftigungserlaubnis (für abhängige Beschäftigungsverhältnisse). Falls sie sich selbständig machen wollen, müssen sie hierfür die Genehmigung bei der Ausländerbehörde im konkreten Fall beantragen.

Unterstützung durch die Agentur für Arbeit

Flüchtlinge haben das Recht auf Unterstützung durch die Agentur für Arbeit insbesondere auf Beratung und Vermittlung, sobald kein Arbeitsverbot (bzw. Beschäftigungsverbot) mehr vorliegt. Wir empfehlen deshalb die Arbeitslos- bzw. Arbeitssuchend-Meldung bei der Agentur für Arbeit auch schon beim nachrangigen Arbeitsmarktzugang.

Integration Point

Dies ist ein neues Angebot der Agentur für Arbeit, das sich an alle Flüchtlinge mit BÜMA, Aufenthaltsgestattung und Duldung richtet. Ziel ist es, frühzeitig den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu öffnen. Hier sollen sie Information und Unterstützung erhalten. Dazu gehört: die Anerkennung ihrer Bildungs- und Berufsabschlüsse, Teilnahme an Sprachkursen, beruflichen Weiterbildungen und Teilqualifizierungen sowie Maßnahmen bei Arbeitgebern oder Bildungsträgern. Die Kontaktdaten finden Sie hinten im Heft.

Praktika für Asylbewerber

Der Begriff „Praktikum“ hat bisher zu einigen Irritationen geführt, ob es der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bedarf. Mit Datum vom 29.07.2015 hat sie eine Neuregelung veröffentlicht und in einer Kurzübersicht zustimmungspflichtige und -freie Praktikumsarten für Asylbewerber und Geduldete (nicht für anerkannte Flüchtlinge!) beschrieben.

Unten finden sie eine kurze Auflistung. Wir raten aber dazu, sich das Originaldokument durchzulesen und sich im konkreten Fall telefonisch beraten zu lassen!

Zentrale Rufnummer: 0228 / 7132000.

Es bedürfen keiner Zustimmung der BA:

- Hospitationen
- Praktika zur Eignungsfeststellung
- Praktika zur Berufsorientierung
- Einstiegsqualifizierungen
- Betriebliche Ausbildungen

Der Zustimmung der BA bedürfen:

- Praktika zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses
- Probebeschäftigungen („Schnupperpraktika“)

Die Kurzübersicht „Praktika“ erhalten Sie bei den BA-Beratungsstellen.

Vorteil Aachen-Düren

Hier handelt es sich um ein Projekt von „low-tec“. Es richtet sich an junge Asylsuchende und Flüchtlinge, Männer und Frauen zwischen 18 und 27 Jahren, die eine duale Ausbildung anstreben. Interessenten müssen bereits über schriftliche und mündliche Deutschkenntnisse verfügen, hohe Motivation besitzen, zuverlässig sein und die Bereitschaft haben, sich in ein multiprofessionelles Team zu integrieren. „Vorteil Aachen-Düren“ möchte die Teilnehmer der Maßnahme innerhalb eines Jahres praktisch, fachtheoretisch und sprachlich auf eine Ausbildung vorbereiten. Kontaktdaten ebenfalls hinten im Heft.

Sprachförderung für Flüchtlinge

Flüchtlinge, die neu in das Bundesgebiet eingereist sind und eine Aufenthaltsge-stattung im Rahmen des Asylverfahrens oder eine Duldung besitzen, haben zu-nächst keinen Zugang zu einer staatlich geförderten Sprachförderung.

Da Flüchtlinge in der Regel arm sind und deshalb auch kein Geld haben pri-vat Sprachkurse zu finanzieren, bedeutet dies, dass gerade in den ersten Monaten Caritas und andere freie Träger sowie Eh-renamtliche und Pfarrgemeinden gefragt sind, kostenlose Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache und auch zur Al-phabetisierung zu organisieren und anzu-bieten! Wir halten das für sehr wichtig, da mit Flüchtlinge sich so rasch wie möglich in ihrer neuen Umgebung zurechtfinden können. Gerade zu Beginn ihres Aufent-haltes in Deutschland sind sie meistens hoch motiviert, die Sprache zu erlernen.

Wir als Caritasverband bieten ebenfalls kostenlose Sprachkurse an. Informatio-nen zu aktuellen Kursangeboten geben Ihnen die Ansprechpartner ab Seite 48 im Heft.

Die Volkshochschulen in Düren und Jülich bieten Sprachkurse „Deutsch als Fremd-sprache“ an, die auch von Asylbewerbern und „Geduldeten“ belegt werden können. Die Kurse sind leider nicht kostenlos. In einigen Kommunen des Kreises Düren bieten Asylarbeitskreise oder andere Or-ganisationen kostenlose Sprachkurse

oder Sprachtreffs an. Erkundigen Sie sich in der jeweiligen Kommune nach den Angeboten, die deutsche Sprache zu erlernen.

Sprachkurse für Asylsuchende aus den Unterkünften im Stadtgebiet Düren bietet die Ev. Gemeinde an unterschiedlichen Standorten an. Ebenso bietet sie Sprach-kurse für Frauen und Männer aus dem, Stadt- und Kreisgebiet im „Café Inter-national“ an. Die Kontaktdaten finden Sie hinten im Heft.

Sobald ein Arbeitsmarktzugang (auch „nachrangig“) gegeben ist, gibt es im-merhin die Möglichkeit für Flüchtlinge im unsicheren Aufenthalt, an berufsbezo-genen Sprachkursen teilzunehmen, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus Mitteln des Euro-päischen Sozialfonds gefördert werden.

Für die Durchführung dieser Kurse ist im Kreis Düren die Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) zuständig. Diese berufsbezogenen Sprachkurse umfassen derzeit 730 Unterrichtsstunden mit einem beruflichen Praktikum. Nach Absolvierung des Kurses (gleiches gilt für Integrations-kurse) erhalten die Teilnehmerinnen ein Zertifikat mit Benennung des entspre-chenden Sprachniveaus, das gemäß dem „Europäischen Referenzrahmen“ erreicht wurde (z.B. A1, A2, B1).

7

Berufsbezogene Deutschförderung

Ende Oktober 2015 wurde die „Berufsbezogene Deutschförderung“ ins Aufenthaltsgesetz (§45a) aufgenommen. In der Regel auf den Integrationskursen aufbauend, soll sie die Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen. Teilnahmeverpflichtet ist ein Ausländer, wenn er Leistungen vom Jobcenter bezieht und die Teilnahme in der Eingliederungsvereinbarung vereinbart ist. Ausgeschlossen sind Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung und bei denen ein dauerhafter rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist sowie solche aus sicheren Herkunftsstaaten. Asylbewerber aus Eritrea, Irak, Iran und Syrien können das Angebot jedoch nach Absolvierung des Integrationskurses nutzen.

Alphabetisierungskurse

Alphabetisierungskurse werden in Düren von der Ev. Familien- und Erwachsenenbildungsstätte angeboten. In Jülich bietet die Volkshochschule einen kostenlosen Alphabetisierungskurs nur für Frauen an. Da Flüchtlinge zum Teil das latein. Alphabet gar nicht kennen gelernt haben und auch das Hörverständnis fehlt oder eingeschränkt ist, ist es in der Regel sinnvoll, wenn sie zunächst in kleinen Lerneinheiten das Alphabet erlernen können. Auch Lernangebote nur für Frauen (mit/ohne Kinderbetreuung) sind sinnvoll.

Traumatisierte/psychisch beeinträchtigte Flüchtlinge leiden häufig unter Konzentrationsproblemen und Merkstörungen. Es fällt ihnen unter Umständen sehr schwer, den Lernstoff abzuspeichern und wieder abzurufen. Besonders in diesen Fällen ist eine individuelle Lernförderung mit Einzelunterricht sehr wünschenswert.

Alle Methoden, die eine Anwendung der deutschen Sprache mit sich bringen, von einfachen Unterhaltungen, z.B. während eines Spaziergangs bis hin zu Übungen der Grammatik, Schrift und Sprache mit Hilfe von Lehrbüchern sind gefragt.

Integrationskurse

Sobald sich der Aufenthalt durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verfestigt hat, kann die Zulassung zu einem staatlichen Integrationskurs beantragt werden. Je nachdem, welcher Aufenthaltstitel nach welcher Norm erteilt wurde, gibt es entweder einen Teilnahmeanspruch oder es liegt im Ermessen des Jobcenters oder des BAMF trotz fehlenden Anspruchs die Teilnahme zuzulassen.

Mit den Gesetzesänderungen vom Oktober 2015 wurde weiteren Personengruppen der Zugang zu Integrationskursen eröffnet.

Jetzt können sich auch Flüchtlinge,

- die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und

dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist
(gemeint sind Asylbewerber aus Syrien,
Irak, Iran und Eritrea)

- die eine Duldung nach § 60a Abs. 2
AufenthG (gute Bleibeperspektive)
- oder eine Aufenthaltserlaubnis nach §
25 Abs. 5 AufenthG besitzen

zu Integrationskursen anmelden.



Für Sie wichtig zu wissen:

Informationen zu Integrationskursanbietern finden sie auf den Seiten des Kommunalen Integrationszentrums des Kreises Düren. Hier finden Sie Flyer in 16 Sprachen mit kurzen Informationen und den Adressen und Ansprechpartnern:

http://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/40/integration/Deutsch_lernen.php

Für eine individuelle Beratung zur Sprachförderung stehen die Beratungsstellen im Kreis Düren wie auch die Anbieter der Sprach- und Alphabetisierungskurse gern zur Verfügung. Kontaktdaten hinten im Heft. Vor den meisten Sprachkursbesuchen ist ein Beratungsgespräch obligatorisch. Dies dient zur Einschätzung des Sprach- bzw. Alphabetisierungsniveaus.

Wenn Sie mit Flüchtlingen sprechen, haben sie dadurch bereits die Chance, die deutsche Sprache zu hören und vielleicht auch selbst zu antworten/auszuprobieren.

Wenn Sie sich darüber hinaus zutrauen, im Einzelfall oder für eine Gruppe Sprachunterricht zu erteilen – Flüchtlinge werden diese Möglichkeit sehr gern nutzen!

Schule und Ausbildung für Kinder und jugendliche Flüchtlinge

Auch Flüchtlingskinder mit perspektivisch unsicherem Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsgestattung, Duldung, ohne Papiere) haben in Deutschland ein Recht, in die Schule zu gehen. Die Schulpflicht wird hierbei in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich umgesetzt. In Nordrhein-Westfalen wurde die Schulpflicht für Flüchtlingskinder bereits 2005 geregelt (und 2008 dann auch das Schulrecht für Kinder ohne Aufenthaltspapiere).



Auszüge aus dem geltenden nordrhein-westfälischen Schulgesetz:

Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung....

Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler...

Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat...



Flüchtlingskinder haben ihren Schulbesuch oft schon wegen Vertreibung, Krieg, Flucht unterbrechen müssen, einige hatten in ihren Herkunftsländern gar nicht erst die Chance, zur Schule zu gehen. Durch die wechselnden Aufenthaltsorte in Deutschland (Erstaufnahmeeinrichtung und weitere diverse Unterkünfte an unterschiedlichen Adressen) treten weitere Verzögerungen ein.

Für die Anmeldung zum Schulbesuch ist im Falle ausländischer Kinder ohne Deutschkenntnisse das „Kommunale Integrationszentrum“ des Kreises Düren, Bismarckstr. 16, 52351 Düren, Tel. 02421 22-1437, zuständig. Dort werden die Vorkenntnisse des Kindes registriert und die Daten an das Schulamt weitergegeben, um einen geeigneten Schulplatz zu finden. In der Regel passiert das durch Aufnahme in eine „**Seiteneinsteigerklasse**“, d.h. eine Klasse für ausländische Kinder, in der schwerpunktmäßig Deutschunterricht – neben anderen Schulfächern – erteilt wird.

Weiterhin erforderlich ist die Regelung folgender Behördengänge:

- die Gesundheitsuntersuchung des Kindes vor Schulbesuch beim Gesundheitsamt, Bismarckstr. 16, 52351 Düren
- die Anmeldung bei der Schule



Foto: © MGM

- bei entsprechend weiter Entfernung des Schulortes von der Unterkunft die Beantragung eines Schülertickets bei Schule und Sozialamt
- die Beantragung einer Einschulungsbeihilfe für die Anschaffung von Ranzen, Schreibutensilien, Turnzeug beim Sozialamt

Das sind für Menschen ohne Sprachkenntnisse, die sich zudem mit unserem Schulsystem, Formularen, Behörden und den Verkehrswegen im Kreis nicht auskennen, wieder große Herausforderungen und Hürden. Assistenz ist gefragt!

Für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche im Alter von 16 Jahren bis 23 Jahren ist stattdessen die Aufnahme in eine „**Internationale Förderklasse**“ (IFK), primär an Berufskollegs möglich. Im Rahmen der IFK kann kein Schulabschluss er-

worben werden, aber die Schüler erhalten aussagekräftige Zeugnisse und können die Empfehlung zum Besuch weiterführender schulischer Bildungsgänge (z. B. Berufskolleg) erhalten, um im Anschluss einen Schulabschluss nachzuholen. Die Beratung und Anmeldung erfolgt über das Kommunale Integrationszentrum des Kreises Düren, Bismarckstr. 16, 52351 Düren.

Danach kommt der nachholende Besuch einer Regelschule oder – unter bestimmten Voraussetzungen – eine berufliche Ausbildungsmaßnahme in Betracht. Näheres hierzu erfahren Sie bei den Flüchtlingsberatungsstellen und den Jugendmigrationsdiensten www.jmd-portal.de. JMDs sind Beratungsdienste für junge Migrantinnen und Migranten – primär im Alter zwischen 12 und 27 Jahren.

Für Sie wichtig zu wissen:

Kinder und Jugendliche bzw. junge heranwachsende Flüchtlinge können und sollen den schulischen Einstieg finden. Die Schulpflicht besteht für Kinder im Alter von 6 Jahren bis 16 Jahren. Dennoch ist darauf zu achten, dass der Verpflichtung auch Folge geleistet werden kann.

Ein erster Ansprechpartner für die Vermittlung eines geeigneten Schulplatzes ist das vor genannte **Kommunale Integrationszentrum** des Kreises Düren. Schulpflichtigen Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, die aus dem Ausland zuziehen, können vor der Aufnahme in eine Schule im Kommunalen Integrationszentrum eine Beratung erhalten. Unter anderem zu:

- Internationale Vorbereitungsklassen (IVK) für Schüler/innen an Grund- und weiterführenden Schulen
- Internationale Förderklassen (IFK) für berufsschulpflichtige Schüler/innen an Berufskollegs

Hier finden Sie weiterführende Informationen und Ansprechpartner: http://kreis-dueren.de/kreishaus/amt/40/integration/pdf/KommunaleIntegration_A5_2016_Endversion.pdf .

Auf Grund der hohen Informationsbedarfe ist die Begleitung durch den schulischen Alltag für die meisten Eltern und Kinder in der Anfangsphase jederzeit hilfreich und sinnvoll. **Ein wichtiger Bereich ehrenamtlicher Begleitung!**

Der Übergang für jugendliche Flüchtlinge von der Schule in den Beruf ist oft sehr „holprig“, hier muss viel Motivationsarbeit – gegenüber Jugendlichen und Ausbildungsstätten – geleistet werden. Es lohnt sich!

Freizeitgestaltung für Flüchtlinge – jederzeit sind Angebote willkommen!



Foto: © monkeybusinessimages / iStock

Flüchtlingskinder haben in ihren oft sehr engen Unterkünften fast keinen Raum zum Spielen, wenig Raum für Bewegung. Das stellt besonders Familien aus dem ländlichen Raum, die sich vollkommen neu auf die Situation in einer Stadt einstellen müssen, vor große Herausforderungen. Engagement und eine Angebotsstruktur für zusätzliche und ergänzende Spiel- und Sprachförderung für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien sind gefragt und reichen derzeit überhaupt nicht aus.

In Schulen und Unterkünften oder auch Ju-

gendeinrichtungen in der Nähe von Wohnorten finden sich nur sehr wenige Angebote, die diese Zielgruppe mit einbeziehen und den Spracherwerb und das Einleben in die hiesige Bildungsgesellschaft und Umgebung weiter erleichtern könnten.

Dabei gibt es so viele Möglichkeiten. Vielleicht haben Sie schon Ideen dazu?

- Kooperation mit einem Sportverein in der Nähe
- Angebote der Hausaufgabenhilfe
- Spielkreise
- Kunstaktionen
- Ausflüge in den Wald, Parks, Zoo und Museen
- Einladung in Jugendzentren
- Teilnahme von Flüchtlingskindern an Ferien- und Freizeitaktivitäten⁵

Die Eintrittspreise sind für Kinder, Schülerinnen und Schüler, öffentliche Leistungen beziehende Erwachsene teilweise ermäßigt. Auch die finanzielle Förderung von sportlichen Aktivitäten, Nachhilfe oder Teilnahme an Ferienmaßnahmen ist

⁵ Hinweis: Bei Ausfügen und Einladungen zu Ferienfreizeiten in ein anderes Bundesland oder gar ins Ausland ist im Auge zu behalten, dass gegebenenfalls mit der Ausländerbehörde wegen der Erweiterung der Aufenthaltsgestattung/Duldung oder der Erlaubnis, sich vorübergehend im Ausland aufzuhalten, verhandelt werden muss. Im Einzelfall ist – je nach Herkunft des Flüchtlings – auch ein Visum für die Einreise in das europäische Nachbarland erforderlich.

teilweise durch das „Bildungs- und Teilhabepaket“ für sozial benachteiligte Kinder über das Sozialamt förderfähig. Natürlich müssen auch hierfür wieder die erforderlichen Anträge gestellt werden!

Aber auch erwachsene Flüchtlinge freuen sich, wenn sie dem Alltag im Wohnheim entkommen und sich an Aktivitäten beteiligen können: Frauen beispielsweise haben vielleicht Spaß am gemeinsamen Handarbeiten, kreativen Tun, Gesprächen, Lernen und natürlich auch an der Entde-

ckung der neuen Umgebung. Sie – wie auch die Männer – erfahren gern mehr über die neue Kultur oder präsentieren ihre eigenen kulturellen Besonderheiten. Flüchtlinge sind hoch motiviert, ihre Kenntnisse in Gesprächskreisen, Sport- und Hobbygruppen erweitern zu können oder Arbeitsstätten in Deutschland kennen zu lernen.

Interkulturelle Begegnungen und Kontaktaufnahme zu „Einheimischen“ sind dabei hilfreich.



Für Sie wichtig zu wissen:

Angebote zur Sprachförderung von Erwachsenen und Kindern, Spiel- und Freizeitgruppen in der Unterkunft oder unmittelbarer Nähe sind hilfreich. Aber auch das Kennenlernen der neuen Umgebung, z. B. durch Organisation von Ausflügen und Museumsbesuchen ist für die betroffenen Flüchtlinge oft ein „Highlight“.

Ob Sie sich für die Unterstützung eines einzelnen Menschen oder einer Gruppe entscheiden: Sie werden gebraucht. Es gibt viel zu tun.

Aber Sie müssen nichts allein machen. Wir sorgen gern für Kooperationspartner und -partnerinnen und helfen auch bei der Beantragung erforderlicher Mittel...

Übrigens lassen sich Flüchtlinge selbst auch gern zur Organisation von Aktivitäten ansprechen und einbeziehen.

Foto: © Andreas Reeg
www.andreasreeg.com



Weitere Anregungen für Ehrenamtliche

Interkulturelle Kompetenz ist gefragt – aber was ist das?

Im Flüchtlingsbereich ist Kommunikationsfähigkeit durch Mehrsprachigkeit, gegebenenfalls auch nonverbal durch „Einsatz von Händen und Füßen“ gefordert. Es gibt aber noch mehr, was Ihre Sprach- und Kommunikationsfähigkeit mit Menschen unterschiedlichster Kulturen und Religionen bereichern kann...

„Interkulturelle Kompetenz“ verstehen wir als Fähigkeit, zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen eine Beziehung aufzubauen und Verständnis zu ermöglichen, Menschen mit vielfältigen Erfahrungen anzusprechen, zu erreichen und einzubeziehen.

Wir alle kennen in unseren eigenen Bezügen schon unterschiedliche kulturelle Hintergründe, wie Unterschiede in den Sprachformulierungen und Werten bei Akademikern und Arbeitern, oder bei Seniorinnen im Unterschied zu Jugendlichen.

Interkulturelle Kompetenz ist mehr als Sprache – es ist Wissen!

- Wissen um eigene Werte
- Wissen um eigene Vorannahmen/Vorurteile
- Wissen um unterschiedliche Werte
- Systemisches Wissen
- (Familien-) Geschichtliches Wissen
- Gesellschaftspolitisches Wissen

Interkulturelle Kompetenz verlangt auch Haltung, zum Beispiel

- Respekt
- die Anerkennung von kultureller Vielfalt als Normalität
- Gelassenheit

Persönlichkeit, bzw. persönliche Kompetenzen, die den Zugang zu anderen Menschen erleichtern:

- Einfühlungsvermögen
- Offenheit (Neugier)
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Fähigkeit, Unsicherheit auszuhalten
- Fähigkeit, Missverständnisse auszuhalten

Interkulturelle Schulungen des KI

Das Kommunale Integrationszentrum entwickelt und führt Seminare und Workshops für Unternehmen, öffentliche Verwaltungen, Dienste und Einrichtungen im Bereich des Bildungs-, Sozial- und Kulturwesens durch. Hierbei sollen sich auch interessierte Einzelpersonen angesprochen fühlen.

Im Wechsel von Vorträgen, Übungen und Diskussionen lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den sensiblen Umgang mit unterschiedlichen Denk- und Verhaltensmustern, Normen und Wertvorstellungen und kulturellen Standards, welche unsere Wahrnehmung und unser Handeln beeinflussen.

Beispiele für Themenschwerpunkte:

- Kultur und Interkulturalität, kulturbedingte Unterschiede

- Umgang mit Vorurteilen und Stereotypen
- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Interkulturelle Kommunikation
- weitere Themen auf Nachfrage

Interkulturelle Schulungen werden in der Regel für Bildungseinrichtungen, Soziale Dienste oder Verwaltungen angeboten. Auskünfte zu interkulturelle Schulungen für Einzelpersonen erteilt das KI auf Nachfrage.

Bei Interesse wenden Sie sich an das Kommunale Integrationszentrum, Bismarckstr. 16, 52351 Düren, Telefon: 02421 / 22-1437, Mail: amt40@kreis-dueren.de, Web: <http://kreis-dueren.de/kreishaus/amt/40/integration/index.php>



Für Sie wichtig zu wissen:

Keine Sorge, Sie müssen nun keine Prüfung in „Interkultureller Kompetenz“ ablegen! Wir alle lernen im Alltag – im gemeinsamen Umgang – mit- und voneinander.

Hier finden das aktuelle Jahresprogramm des KI: http://kreis-dueren.de/kreishaus/amt/40/integration/pdf/KommunaleIntegration_A5_2016_Endversion.pdf , inklusive Infos zu Interkulturellen Trainings (Herr Fischer).

Sprachliche Brücken schaffen: Der „Dolmetscherpool“

Die Sprache ist ein wichtiger Schlüssel zum Verständnis einer anderen Person. Nicht immer werden Ihre sprachlichen Kompetenzen zu der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit des Flüchtlings passen.

Im Rahmen der Förderung interkultureller Kompetenz sind Dürener Einrichtungen daran interessiert, mehrsprachige Mitarbeitende zu haben, und arbeiten im Einzelfall – so zum Beispiel das Jobcenter – auch schon mit Dolmetschenden.

Das Kommunale Integrationszentrum des Kreises Düren verfügt über einen Dolmetscherpool (Info auch umseitig). Übersetzer haben sich gegen Aufwandsentschädigung oder Honorar bereit erklärt Gespräche zu übersetzen oder Menschen als Sprachmittlerinnen zu Institutionen zu begleiten.

Es ist möglich, dass auch Sie als ehrenamtlich Mitarbeitende von diesem Service profitieren bzw. diesen nutzen oder sogar selbst verstärken.

Bei der Einbeziehung von Dolmetschenden sind einige Regeln zu beachten, zum Beispiel

- dass die Person rechtzeitig angefragt und eingebunden wird.
- Sie der dolmetschenden Person erläutern, was das Thema des gemeinsamen Gespräches oder der erforderlichen Begleitung sein wird.
- Sie die Chance nutzen, Gesprächssituationen, die Ihnen etwas unklar erscheinen, kurz mit der dolmetschenden Person zu besprechen.
- Sie während des Gesprächs im Kontakt mit dem Flüchtling bleiben (halten Sie Blickkontakt zum Flüchtling und sehen Sie nicht nur noch den/die Dolmetschende/n an).
- Sie genügend Zeit für das Gespräch mit Übersetzung einplanen, damit der Flüchtling Rückfragen stellen kann.



Für Sie wichtig zu wissen:

Mehrsprachigkeit ist immer wünschenswert. Die Kommunikation mit Flüchtlingen braucht in erster Linie Behutsamkeit und Geduld, manchmal aber auch Klarheit.

Wenn Sie den Eindruck haben, dass es ohne Dolmetschende nicht geht, wenden Sie sich gern an das **Kommunale Integrationszentrum!** Informationen zum ehrenamtlichen Dolmetscherdienst sowie zur Vermittlung erhalten Sie dort von Frau Wachsmann per E-Mail: dolmetscherdienst@kreis-dueren.de

Informationen zum ehrenamtlichen Dolmetscherdienst des Kreises

Der ehrenamtliche Dolmetscherdienst des Kreises Düren ist eine Unterstützung für Institutionen, die ihre Kommunikation mit Kundinnen und Kunden verbessern möchten. Er hat das Ziel, die Teilhabechancen von Migrantinnen und Migranten durch erleichterte Zugänge zu Informationen zu erhöhen. Um diesen Service nutzen zu können, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der ehrenamtliche Dolmetscherdienst kann **nur** von öffentlichen oder gemeinnützigen Institutionen oder Einrichtungen im Gesundheitswesen in Anspruch genommen werden, nicht von Privatpersonen.
- Die beauftragende Stelle teilt dem KI schriftlich den genauen Zeitpunkt, die zu übersetzende Sprache und den genauen Ort für den Dolmetschereinsatz mit und gibt ein/e Ansprechpartner/in mit Telefonnummer für evtl. Rückfragen an.
- Der Termin sollte mindestens zehn Tage vorher vereinbart werden, damit die Dolmetscherin/der Dolmetscher sich auf den Termin einstellen kann.
- Eine angemessene Zeit zum Vor- und Nachgespräch sollte mit eingeplant werden.
- Es werden keine privaten Telefonnummern von Dolmetscherinnen/Dolmetschern herausgegeben.
- Alle Dolmetscher/innen haben eine Schweigepflichterklärung unterschrieben.
- Die Dolmetscher/innen haben vom KI eine Einführung in Ihre Arbeit erhalten und bilden sich regelmäßig weiter.
- Es handelt sich um ehrenamtliche Dolmetscher/innen, das heißt, es kann keine professionelle Dienstleistung vorausgesetzt werden.
- Sollte es sich um einen Termin mit erheblichen Rechtsfolgen (z. B. Vaterschaftsanerkennung, Polizei, Gericht, Gesundheitsgutachten) handeln, so sollte ein/e vereidigte/r Gerichtsdolmetscher/in beauftragt werden. Entsprechende Adressen finden Sie unter: www.justiz-dolmetscher.de.
- Die Dolmetscher/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkosten bei längeren Strecken. Die Kosten können nach Absprache mit dem Dolmetscherdienst vom Kreis Düren getragen werden.
- Da das Budget begrenzt ist, sind die Institutionen gebeten, die Kosten selbst zu tragen, sofern es möglich ist. Regelmäßig wiederkehrende Termine (z.B. wöchentliche Untersuchungstermine) oder ganztägige Einsätze bedürfen der vorherigen Kostenklärung. Nähere Informationen erhalten Sie von den u.a. Ansprechpartnerinnen.

Ansprechpartnerinnen:

Pädagogische Begleitung

Sevim Gercek

Zimmer 426 (Haus C)

Telefon 02421 22-1439

E-Mail s.gercek@kreis-dueren.de

Koordination/Vermittlung

Dorina Wachsmann

Infotheke / 4. Etage (Haus C)

Telefon 02421 22-1460

E-Mail dolmetscherdienst@kreis-dueren.de

Die Situation in Herkunftsländern: Wo gibt es Informationen?

Im Umgang mit Flüchtlingen kann es hilfreich sein, mehr über das Herkunftsland zu erfahren.

Wie wird die politische und wirtschaftliche Situation eingeschätzt? Gibt es Minderheitenrechte oder werden Minderheiten unterdrückt und verfolgt? Wie ist die gesellschaftliche Position von religiösen, sozialen und kulturellen Gruppierungen? Das kann dazu beitragen, die Situation des Flüchtlings besser zu verstehen.

Manche ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer recherchieren zudem gerne selbst, um Asylanträge besser zu verstehen, vielleicht aber sogar zu „untermauern“ und Anwälten hilfreiche Tipps geben zu können.

Folgende Organisationen Links im Internet können für Sie hilfreich sein:

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) informiert regelmäßig über Flüchtlingsentwicklungen weltweit und ist auch für die rechtliche Situation von Flüchtlingen in vielen Ländern zuständig und ansprechbar: www.unhcr.de

Caritas International – eine der vielen Hilfsorganisationen – engagiert sich in diversen Ländern und Flüchtlingslagern und stellt teilweise auch Informationen hierrü-

ber zur Verfügung:

www.caritas-international.de

Amnesty International ist eine weltweit agierende Menschenrechtsorganisation, die regelmäßig Jahresberichte zur Menschenrechtssituation in diversen Ländern mit interessanten und hilfreichen Hintergrundinformationen herausgibt:

www.amnesty.de

Amnesty International unterhält auch ein Beratungsbüro für Flüchtlinge in Köln.

Die Flüchtlingshilfe in der Schweiz stellt sehr fundierte Informationen zu Herkunftsländern zur Verfügung:

www.fluechtlingshilfe.ch

Das Österreichische Rote Kreuz recherchiert ebenfalls zu Herkunftsländern, um effiziente Informationen für Asylverfahren bereit zu stellen. Diese finden sich unter www.ecoi.net

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge informiert zur Flüchtlingssituation in Deutschland und fördert auch – mit Unterstützung aus EU-Fonds – einige Projekte zur Unterstützung der rechtlichen und sozialen Situation von Flüchtlingen: www.bamf.de

Pro Asyl ist eine unabhängige Organisation, die zur Flüchtlingssituation der EU und in Deutschland informiert, regelmäßig Kampagnen durchführt, und auch Hintergrundinformationen zur Verfügung stellt: www.pro-asyl.de

Der Informationsverbund Asyl stellt auf seiner Homepage eine Reihe von Informationen, Arbeitshilfen, das Asylmagazin, Länderberichte und auch das Informationsblatt zur Anhörung in verschiedenen Sprachen zur Verfügung: www.asyl.net



Für Sie wichtig zu wissen:

Sie können sich gern informieren, und es gibt viel Material hierfür!
Sie *müssen* es aber nicht, also lassen Sie es langsam angehen...

„Stolpersteine“ im Rahmen des persönlichen Engagements

Flüchtlinge können Ihre und unsere Unterstützung wirklich gebrauchen. Das ist sicher deutlich geworden.

Haben Sie sich aber Gedanken darüber gemacht, ob und warum Sie gerade Flüchtlinge unterstützen möchten? Vorüberlegungen zu Ihrer persönlichen Motivation, zu Ihren Erwartungen, zu Ihren zeitlichen Kapazitäten und Vorstellungen in Hinblick auf die konkreten Aufgaben sind hilfreich, um Enttäuschungen und „Überlastungen“ vorzubeugen. Wir stehen Ihnen auch dafür gern als Ansprechpartner/innen zur Verfügung.

Wenn Sie sich bereits engagieren, Sie aber statt Zufriedenheit eher Unbehagen oder Verärgerung spüren, ist es gut der „Sache“ mal auf den Grund zu gehen...

Eine der großen Herausforderungen im ehrenamtlichen Engagement mit Flüchtlingen sind sicher die „Sprachbarrieren“, die aus unterschiedlichen sprachlichen und schulischen Vorbildungen, aber auch – wie im Kapitel „Interkulturelle Kompetenz“ schon erwähnt – aus unterschiedlichen Formen der Kommunikation, manchmal auch aus fehlendem Vertrauen, herrühren. Rechnen Sie schon allein deshalb immer damit, dass im Umgang mit Flüchtlingen Geduld und Ausdauer gefragt sind. Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass Sie Verhaltensweisen oder Ge-

wohnheiten antreffen, die Ihnen fremd sind oder als „unangemessen“ erscheinen. Vielleicht haben Sie schon ein klares Konzept vor Augen, wie sich die Flüchtlinge hier integrieren sollten und stellen fest, dass ihre Erwartungen nicht erfüllt werden. Es könnte sein, dass Ihre Ratschläge und Hilfen nicht angenommen werden... Dafür können viele Gründe verantwortlich sein: Vielleicht ist der Zeitpunkt zu früh, der Flüchtling hat andere Prioritäten. Befindet er sich noch in einer Schock- oder Trauerphase? Vielleicht kommt er aus ganz anderen sozialen Verhältnissen, fühlt sich überfordert oder schämt sich gar, dass er Ihnen – so empfindet er es vielleicht – nichts zurückgeben kann.

Meistens empfiehlt es sich, nicht vorschnell zu urteilen, sondern ein wenig abzuwarten und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auf das Thema oder Anliegen zurückzukommen.

Gerade zu Beginn des Kontaktes ist es ratsam, viel Zeit zum Kennenlernen einzuplanen und Vertrauen aufzubauen. Hören Sie zu und stellen Sie nur behutsam Fragen (nicht „ausfragen“!). Für die meisten Flüchtlinge sind die Signale, dass jemand echtes Interesse zeigt und sich zuwendet, zunächst vorrangig – und oft auch neu. Sie benötigen Zeit, um Ängste und Unsicher-

heiten – oft auch angesichts schlechter Erfahrungen – abzubauen. Es braucht auch Zeit, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Verschlossenheit, Misstrauen, zögerliche Reaktionen werden Ihnen voraussichtlich, gerade im Kontakt mit Verfolgten und Flüchtlingen mit schwer traumatisierenden Erfahrungen, begegnen. Es ist gut, wenn Sie diese Reaktionen akzeptieren können und nicht als persönliche Zurückweisung einordnen.

Sie haben schon gelesen, teilweise auch in den Medien verfolgt, dass Sie im Kontakt mit Flüchtlingen mit vielschichtigen Themen und existentiellen Nöten konfrontiert werden können: Dramatische Vorflucht- und Fluchterlebnisse, Verlust von

Familienangehörigen, psychische und körperliche Erkrankungen, Armut, Abschiebegefahr, ungünstige Wohnverhältnisse und vieles mehr. Gerade, wenn Flüchtlinge Vertrauen zu Ihnen fassen, werden die Themen stärker auf den Tisch kommen. Das kann auch bei Ihnen zu Betroffenheit und Belastungen führen, jedenfalls wäre das die ganz normale Reaktion.

Die eigene „Psychohygiene“, der seelische und vielleicht auch körperliche Ausgleich ist also auch für Sie wichtig und im Blick zu behalten. Scheuen Sie sich nicht, sich mit Ansprechpartner/innen oder weiteren Ehrenamtlichen dazu auszutauschen!



Für Sie wichtig zu wissen:

Für den Aufbau von Beziehungen braucht es oft auch Sympathie, um gut miteinander umgehen zu können. Es kann tatsächlich sein, dass Ihnen der Flüchtling, die Familie, um die Sie sich zu kümmern vorgenommen haben, nicht „liegt“. Vielleicht passt der kulturelle Background auch nicht, dann überlegen Sie lieber noch einmal und nehmen vielleicht in diesem Fall Abschied und starten an anderer Stelle neu!

Finanzielle Unterstützung und Zuschussquellen

Neben ehrenamtlichem Engagement braucht es für die Flüchtlingshilfe oft auch finanzielle Mittel. Von verschiedenen Stellen – Bund, Land, Kirchen und Stiftungen – gibt es derzeit Fördermöglichkeiten. Die verschiedenen Fonds und Förderprogramme ändern sich teilweise aber auch immer wieder oder werden nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Zusammenfassend kann man sagen, dass derzeit für viele Maßnahmen im Bereich der Flüchtlingshilfe Fördermittel zur Verfügung stehen, es im Einzelfall aber immer wieder geprüft werden muss, welche Bedingungen an die Förderung und das Antragsverfahren gestellt werden. Eine Übersicht über alle Fördermöglichkeiten ist daher an dieser Stelle nicht möglich. Beispielhaft sind im Folgenden ein paar Fonds und Fördertöpfe aufgeführt:

Migrationsfonds des Bistums Aachen

Bereits seit Jahren unterstützt das Bistum Aachen Projekte in der Flüchtlingshilfe. Mit dem „Diözesanen Migrationsfonds“ fördert das Bistum einmalige, kurz- und langfristige Maßnahmen bzw. Projekte. Priorität haben solche, die von und mit Ehrenamtlichen entwickelt bzw. durchgeführt werden oder die der Netzbildung dienen. Anträge können von katholischen Kirchengemeinden, Einrichtungen, Verbänden und deren Gliederungen gestellt werden.

Wohnraumförderung durch das Bistum Aachen

Das Bistum unterstützt kath. Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtsträger finanziell bei Herrichtung und Umbau von vorhandenen kirchlichen Immobilien

zum Zweck der Unterbringung von Flüchtlingen.

Wohnraumförderung durch das Land

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert über seine „NRW.Bank“ die Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbewerber durch zinsgünstige Darlehen. Dabei wird sowohl der Neubau als auch der Umbau von Wohnungen gefördert. Antragsberechtigt ist grundsätzlich jeder.

Förderprogramme des Bundes und des Landes

Zur Förderung von Flüchtlingsprojekten stellt das Land NRW und der Bund in verschiedenen Programmen finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Förderprogramme variieren von Jahr zu Jahr und es ändern sich Richtlinien und Vergabeverfahren. Daher ist eine übersichtliche Darstellung in diesem Ratgeber nicht sinnvoll.

Stiftungen und Soziallotterien

Auch verschiedene Stiftungen und Soziallotterien, z. B. Aktion Menschen, stellen über Förderprogramme finanzielle Mittel für die Flüchtlingshilfe zur Verfügung. Die Förderschwerpunkte und Antragsverfahren ändern sich immer wieder, so dass auch hierzu eine Darstellung in diesem Ratgeber nicht sinnvoll ist.

Informationen über das Referat Fundraising der Caritas Düren-Jülich

Gerne stellt Ihnen unser Referat Fundraising Informationen über die uns bekannten aktuellen Förderprogramme zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Frau Ruth Tempelaars, Telefon: 02421 / 481-44, E-Mail: rtempelaars@gst.caritas.dn.de.

Hilfreiche Begleitung / Ansprechpartner/innen für Ehrenamtliche

Die nachfolgende Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir waren bemüht, ehrenamtlich Engagierten möglichst viele relevante Ansprechpartner aufzuzeigen und somit direkten Kontakt, verlässliche Auskünfte und kurze Wege zu ermöglichen.

Aufgrund der Vielzahl möglicher etablierter und neuer Angebote ist eine allumfassende Liste nur schwer darstellbar. Sollten Sie etwas Wesentliches vermissen oder einen Fehler feststellen, so nehmen wir gerne Ihre Rückmeldung entgegen.

Alle weiteren und aktuellen Auskünfte erhalten Sie jederzeit gerne über unseren Fachdienst Migrationsberatung und unsere Gemeindesozialarbeiterinnen (s.u.).

Caritas-Linkliste zum Thema

Auf unserer Internetseite stellen wir Ihnen darüber hinaus eine Sammlung hilfreicher Links und Publikationen zur Verfügung. Besuchen Sie uns dafür bitte unter: <http://www.caritasverband-dueren.de/angebote-beratung/migration/migration>

Caritas-Newsletter zum Thema

Wir geben einen regelmäßigen Newsletter zu aktuellen Entwicklungen in der Flüchtlingsarbeit, insbesondere im Kreis Düren, heraus. Wenn Sie regelmäßig informiert werden möchten, melden Sie sich bitte beim Fachdienst Migrationsberatung unter der folgenden E-Mail-Adresse für den Newsletter an: ageerken@gst.caritas-dn.de

Wir bei der Caritas, einschließlich unserer Fachverbände, haben uns die Hilfestellung für Flüchtlinge und für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer ein wenig aufgeteilt:

Unser „**Fachdienst für Flüchtlings- und Migrationsberatung**“ ist eine Beratungsstelle für Flüchtlinge und Asylbewerber, ehemalige Flüchtlinge, Mitbürger ausländischer Herkunft mit und ohne (gesichertem) Aufenthaltsstatus, Menschen ohne Aufenthaltspapiere, Mitbürger aus den EU-Staaten sowie deutsche Bürgerinnen und Bürger (damit sind auch Ehrenamtliche gemeint) zu Fragen rund um das Thema Migration.

Dienstags und donnerstags wird eine offene Sprechstunde vormittags ab 9.00 Uhr angeboten. Ansprechpartner sind Herr Barthel Korn, T: 02421 / 481-45, M: bkorn@gst.caritas-dn.de und Frau Anne Geerken, T: 02421 / 481-47, M: ageerken@gst.caritas-dn.de.

Sie finden den Fachdienst in der Geschäftsstelle des Caritasverbandes für die Region Düren-Jülich e.V., Kurfürstenstraße 10-12, 52351 Düren im Erdgeschoss, Raum 03.

Unsere „**Gemeindesozialarbeit**“ unterstützt bestehende Asylarbeitskreise (alternativ: Flüchtlingsinitiativen) in den Städten und Gemeinden des Kreises Düren, hilft beim Aufbau neuer Gruppen und steht bereits Engagierten wie auch Interessierten an der Flüchtlingsarbeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

- Frau Sylvia Karger-Kämmerling ist zuständig für die Kommunen Aldenhoven, Jülich, Linnich und Titz.
T: 02461 / 622-6300, M: skarger-kaemmerling@cv-dueren.de
- Frau Brigitte Schmitz ist zuständig für die Kommunen Düren, Inden, Langerwehe, Merzenich und Niederzier.
T: 02421 / 481-17, M: bschmitz@gst.caritas-dn.de
- Frau Gisela Gerdes ist zuständig für die Kommunen Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen, Nörvenich und Vettweiß.
T: 02421 / 481-12, M: ggerdes@gst.caritas-dn.de

Unser Fachverband „Sozialdienst katholischer Frauen Düren (SkF)“ hilft mit seinem „**Jugendmigrationsdienst**“ (JMD) Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von 12 bis 27 Jahren sowie deren Familien bei ihrer Integration in Deutschland.

Montags von 14.30 bis 17.00 Uhr und mittwochs von 10.00 bis 12.00 Uhr werden in Düren Sprechstunden angeboten; dienstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr in Jülich. Ansprechpartnerinnen sind Gaby Uerlichs, Ina Spitz-Venrath und Maryna Böll
T: 02421 / 2843-0, M: jmd@skf-dueren.de.

Sie finden den JMD in Düren in der Friedrichstraße 16 im 2. OG und in Jülich in der Stiftsherrenstraße 7 im 1. OG.

weitere Flüchtlingsberatungsstellen im Kreis Düren

Düren

Zentrum für Sozial- und Migrationsberatung der Ev. Gemeinde zu Düren

Peter-Beier-Platz 1, 52349 Düren. Ihr Ansprechpartner ist Frank Kreß, T: 02421 / 188-193, Zentrale: 188-0

Jülich

Migrationsfachdienst des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Jülich

Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich. Ihre Ansprechpartnerin ist Freya Lüdeke
T: 02461 / 975614

Inden/Langerwehe (GdG)

Kath. Kirchengemeinden

Ihre Ansprechpartnerin ist Renate Wesemann, T: 0157 / 85860151

Flüchtlingsinitiativen und Asylarbeitskreise

Kreis Düren

Flüchtlingsrat

Ihre Ansprechpartner sind Frank Kreß, T: 02421 / 188-193 und Barthel Korn, T: 02421/481-45

Im Flüchtlingsrat treffen sich Vertreterinnen und Vertreter der Flüchtlingsinitiativen und Asylarbeitskreisen sowie interessierte Einzelpersonen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den Beratungsstellen zum gemeinsamen Austausch.

Aldenhoven

Ihr Ansprechpartner ist Pfr. Charles Cervigne, T: 02464 / 5234 oder 0171/1981769

M: evkg-aldenhoven@t-online.de

Düren

Es gibt mehrere Initiativgruppen. Wer sich engagieren möchte, kann sich bei der Stadt Düren, Frau Cekme, T: 02421/ 25-2741, M: n.cekme@dueren.de, melden.

Heimbach

Flüchtlingshilfe der Stadt Heimbach, Benedikt Marx, T: 02446 / 808-28, M:

benedikt.marx@heimbach-eifel.de

Hürtgenwald

Ihre Ansprechpartnerin ist Amira Boltersdorf, T: 0172 / 3165898 M: fluechtlinge.huertgenwald@web.de

W: www.fluechtlingshilfe-huertgenwald.jimdo.com

Inden

Ihr Ansprechpartner ist Reiner Lövenich, T: 02465 / 300750

M: rloevenich@asylkreis-inden.de

Jülich

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Hölzle, T: 0176 / 54339170

M: ak.asyl.juelich@web.de

Kreuzau

Ihre Ansprechpartnerin ist Cristina Lyon, M: welcome-kreuzau@gmx.de

Langerwehe

Ihre Ansprechpartnerin ist Marie-Theres Jung, T: 02423 / 1339,

M: marie-theresjung@gmx.de

Linnich

Ihr Ansprechpartner ist Emmanuel Ndahayo, T.: 0174 / 8078542
M: emmanuelndahayo@yahoo.fr

Merzenich

Koordinator für die Gemeinde Merzenich ist Michel Staab, T: 02421 / 399-151
M: mstaab@gemeinde-merzenich.de

Nideggen

Koordinatorin für die Stadt Nideggen ist Irene Dauter, T: 02427 / 399-21
M: i.dauter@nideggen.de

Niederzier

Es gibt keinen AK aber Koordinatoren für alle Ortsteile. Kontaktperson ist in der Gemeindeverwaltung Ingo Ruggiu, T: 02428 / 84-107, M: iruggiu@niederzier.de

Nörvenich

Ihre Ansprechpartner sind Dr. Patricia Peill, M: pp@msr.de und
Ralf Lübben, M: ralf.luebben@i.vialo.com

Titz

Ihre Ansprechpartnerin ist Hildegard Storch, T: 02463 / 6687
M: hildegard.storch@freenet.de

Vettweiß

Koordinator für die Gemeinde Vettweiß ist Harald Krug, T: 02424 / 209122
oder 0175 / 2601068, M: h.krug@vettweiss.de

Ansprechpartner in Stadt- und Gemeindeverwaltungen

Kreis Düren

Bismarckstr. 16, 52351 Düren, Telefon: 02421 / 22-0

Kommunales Integrationszentrum: Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Haußmann

Web: <http://kreis-dueren.de/kreishaus/amt/40/integration/index.php>

Ausländeramt: Ihr Ansprechpartner ist Herr Breuer

Web: <https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/32/Auslaenderbehoerde.php>

Jugendamt: Ihre Ansprechpartner sind Herr Dürbaum und Frau Schmitz

Web: <https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/51/index.php>

Gesundheitsamt: Ihr Ansprechpartner ist Herr Dr. Schnitzler

Web: <https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/53/index.php>

Aldenhoven

Dietrich-Mülfahrt-Str. 11-13, 52457 Aldenhoven, Telefon: 02464 / 586-0

Ihre Ansprechpartner sind Herr Labudda und Frau Benack-Steinhörster

Düren

Wilhelmstr. 34, 52349 Düren, Telefon: 02421 / 25-0

Ihre Ansprechpartner sind Herr Nolden, stellvertretender Leiter des Sozialamtes und Frau Cekme für interessierte Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten

Web: <http://www.dueren.de/buergerservice/rathaus/aemter-und-betriebe/sozialamt/fluechtlinge/>

Web: <http://www.dueren.de/buergerservice/rathaus/aemter-und-betriebe/sozialamt/fluechtlinge/hilfe-fuer-fluechtlinge/> .

Heimbach

Hengebachstr. 14, 52396 Heimbach, Telefon: 02446 / 808-28

Ihr Ansprechpartner ist Herr Marx

Hürtgenwald

August-Scholl-Str. 5, 52393 Hürtgenwald, Telefon: 02429 / 309-0

Ihre Ansprechpartner sind Herr Görner und Frau Hoven

Inden

Rathausstr. 1, 52459 Inden, Telefon: 02465 / 39-0

Ihre Ansprechpartner sind Frau Wacker und Herr Richarz

Jülich

Große Rurstr. 17, 52428 Jülich, Telefon: 02461 / 63-0
Ihre Ansprechpartner sind Frau Vogel und Frau Klein

Kreuzau

Bahnhofstr. 7, 52372 Kreuzau, Telefon: 02422 / 507-0
Ihre Ansprechpartner sind Herr Nobis und Frau Grass

Langerwehe

Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe, Telefon: 02423 / 409-0
Ihr Ansprechpartner ist Herr Hansen

Linnich

Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich, Telefon: 02462 / 9908-0
Ihre Ansprechpartner sind Herr Helm und Frau Lohmann

Merzenich

Valdersweg 1, 52399 Merzenich, Telefon: 02421 / 399-0
Ihre Ansprechpartner sind Herr Weingartz und Herr Höhn

Nideggen

Zülpicher Str. 1, 52385 Nideggen, Telefon: 02427 / 809-0
Ihre Ansprechpartner sind Frau Scheeren und Frau Strauch

Niederzier

Rathausstr. 8, 52382 Niederzier, Telefon: 02428 / 84-0
Ihre Ansprechpartner sind Herr Ruggiu und Frau Wind

Nörvenich

Bahnhofstr. 25, 52388 Nörvenich, Telefon: 02426 / 101-0
Ihre Ansprechpartner sind Herr Jansen und Frau Wegner

Titz

Landstr. 4, 52445 Titz, Telefon: 02463 / 659-0
Ihre Ansprechpartner sind Herr Schumacher und Frau Bölke

Vettweiß

Gereonstr. 14, 52391 Vettweiß, Telefon: 02424 / 209-0
Ihre Ansprechpartner sind Frau Tzamtzis und Herr Hassel

Sprachkurse

VHS Rur-Eifel

Violengasse 2, 52349 Düren, Telefon: 02421 / 25-2577
Ihre Ansprechpartner sind Frau Dichant und Herr Resch

VHS Jülicher Land

Am Aachener Tor 15, 52428 Jülich, Telefon: 02461 / 63-229
Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Schotte

FAW – Fortbildungsakademie der Wirtschaft

Berufsbezogene Sprachkurse
Arnoldweiler Str. 29, 52351 Düren, Telefon: 02421 / 223150
Ihr Ansprechpartner ist Herr Spieker

Familien- und Erwachsenenbildung der Ev. Gemeinde

Alphabetisierungskurse
Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren, Telefon: 02421 / 188-170

Zentrum für Sozial- und Migrationsberatung der Ev. Gemeinde

Kurse für Asylsuchende und Geduldete
Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren, Telefon: 02421 / 188-183
Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Amiani

Familienpatenschaften

SkF Düren

Familienpaten in Stadt und Kreis Düren
Friedrichstr. 16, 52351 Düren, Telefon: 02421 / 2843-158
Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Kubitzka
Web: www.skf-dueren.de

Seelsorge

Diakon Martin Schlicht

Seelsorge in der Flüchtlingsarbeit Region Düren
Büro der Regionaldekane, Langenberger Str.3, 52349 Düren
T: 02421 2802-25
M: martin.schlicht@bistum-aachen.de
Web: www.kirche-in-der-region-dueren.de

Psychosoziale Zentren

Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer

In den Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Behandlungszentren für Folteropfer wird psychisch belasteten Flüchtlingen Therapie – meist mit dem Schwerpunkt Traumatherapie –, sozialarbeiterische Begleitung und oft auch Gruppenarbeit angeboten. Web: www.baff-zentren.org

Therapiezentrum für Folteropfer

Caritasverband für die Stadt Köln e.V.
Spiesergasse 12, 50670 Köln, Telefon: 0221 / 160740, Web:
www.therapiezentrum-fuer-folteropfer.de

PSZ Aachen – Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge

Pädagogisches Zentrum Aachen e.V.
Mariahilfstr. 16, 52062 Aachen, Telefon: 0241 / 49000, Web: www.paez-aachen.de/psz.html

PSZ Düsseldorf – Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge

Benrather Str. 7, 40123 Düsseldorf, Telefon: 0211 / 544173-22, Web: www.psz-duesseldorf.de

Traumaambulanz für Kinder und Jugendliche

St. Marien-Hospital, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Hospitalstraße 44, 52353 Düren, Telefon: 02421 / 805-277, Web: www.marien-hospital-dueren.de

weitere psycho-soziale Angebote

Unterstützung traumatisierter Flüchtlingsfrauen

Goldrute e.V. – Migrantinnen-Netzwerk gegen häusliche Gewalt , Philipenstr. 4, 52353 Düren, Telefon 188-196 oder -187, Web: www.goldrute-ev.de

Psychohygiene & Trauma-Informationsveranstaltungen für ehrenamtlich Tätige

Caritasverband Düren Jülich e. V. und Frauen helfen Frauen e. V., Telefon 02421 / 17355, Web: www.frauen-helfen-frauen-dueren.de

Stressbewältigung für Flüchtlingsfamilien mit Kindern

Angebot der GdG Düren Nord, Pfarrer-Rody-Str. 7, 52353 Düren
Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Staets, offene Sprechstunde donnerstags von 17.00 bis 19.00 Uhr, Telefon: 02421 / 9201924

Schwangerschaft

SkF Düren

Schwangerschaftsberatung „Rat und Hilfe“
Friedrichstr. 16, 52351 Düren, Telefon: 02421 / 2843-0

Evangelische Gemeinde zu Düren

Schwangerschaftskonfliktberatung
Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren, Telefon: 02421 / 188-157

Donum Vitae

Neumühle 6a, 52349 Düren, Telefon: 02421 / 55587-0

Pro Familia

Gutenbergstr. 20, 52349 Düren, Telefon: 02421 / 14838

Familienhebamme des Kreises Düren

Frau Maritta Krieger
Telefon: 02421 / 223150, Mobil: 0163 / 6932473

Arbeit & Ausbildung

Agentur für Arbeit Aachen-Düren (Integration Point)

Moltkestr. 49, 52351 Düren. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau May,
Telefon: 0241 / 897-4515, Mail: svenja.may@arbeitsagentur.de oder
Aachen-Dueren-Integration-Point@arbeitsagentur.de

low-tec Düren

low-tec gemeinnützige Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH
Paradiesbenden 16, 52349 Düren. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Vedar,
Telefon: 0241 / 16025230, Mail: c.vedar@low-tec.de, Web: www.low-tec.de

A photograph of three children standing in front of a large, light-colored tent. A girl in a plaid shirt stands in the back, with her arms around a younger girl in an orange sweater and a boy in a dark blue sweater. The background is slightly blurred, showing the structure of the tent and some outdoor equipment.

Flüchtlingshilfe

**Hilf mit und
spende für
Initiativen vor Ort!**



Caritas Düren-Jülich

**Wir unterstützen die Flüchtlingsarbeit vor Ort
in Stadt und Kreis Düren**

und bitten um Spenden:

Sparkasse Düren

IBAN DE88 3955 0110 0000 6679 23

Stichwort: Flüchtlingshilfe Düren-Jülich

Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V.

Kurfürstenstraße 10-12

52351 Düren, Telefon 02421 481-21



Impressum

Herausgeber:

Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V.
Dirk Hucko (V.i.S.d.P.), Sprecher des Vorstandes
Kurfürstenstraße 10-12, 52351 Düren
Tel: 02421 481-0
info@caritas-dn.de www.caritasverband-dueren.de

Dank/Quellennachweis:

Dieser Ratgeber beruht auf der Vorlage „Ratgeber für das Ehrenamt – Flüchtlinge in Köln“. Herausgegeben im Februar 2014 von Caritasverband für die Stadt Köln e. V., der uns die Verwendung freundlicherweise gestattet hat. Gliederung und Text haben wir zu weiten Teilen übernommen, umfassend aktualisiert und auf unsere regionalen Gegebenheiten angepasst. Kollegialen Dank an dieser Stelle!

Konzept, Texte & Redaktion Köln (Originalfassung):

Susanne Rabe-Rahman, Doris Kölsch
Marianne Jürgens, Monika Kuntze

Redaktion Kreis Düren (Überarbeitung):

Barthel Korn (Flüchtlings- und Migrationsberatung)
Erik Lehwald (Kommunikation und Sozialmarketing)

Gestaltung:

Erik Lehwald, Caritas Düren-Jülich auf Grundlage der Broschüre des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V. vom Februar 2014, gestaltet von Dipl.-Designerin Mareile Busse, Köln. www.mareilebusse.de

Fotos/Bildnachweis:

Nachweise auf den Motiven

2., aktualisierte Auflage | März 2016 | 4000 Exemplare

Gefördert durch Mittel des Landes NRW, Förderprogramm
„Zusammenkommen und Verstehen“

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen





Foto: © Paul Jeffrey/Caritas Internationalis

Der Ratgeber als Download



Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V.
Kurfürstenstraße 10-12
52351 Düren

Tel: 02421 481-0
info@caritas-dn.de
www.caritasverband-dueren.de
www.facebook.com/caritas.DN